

**Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

**Bericht des Stabilitätsrates gemäß § 9 des Stabilitätsratsgesetzes**

### **33. Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025**

#### **Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz**

Tagesordnung und Pressemitteilung

##### TOP 1

Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln

- Beschluss
- 24. Stellungnahme des unabhängigen Beirats

##### TOP 2

Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

- Beschluss

**Stabilitätsrat**  
Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin  
Telefon: 030-18 682-1922  
Fax: 030-18 682-3003  
E-Mail: [poststelle@stabilitaetsrat.de](mailto:poststelle@stabilitaetsrat.de)Az.: FV 4004/00195/001  
Datum: 19. September 2025**33. Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025**

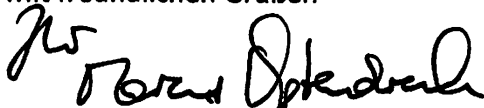
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 33. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Lars Klingbeil, zu einer Präsenzsitzung für

**Dienstag, den 7. Oktober 2025, 15:00 Uhr,**in das Gebäude des Bundesrates, Leipziger Straße 3 – 4, 10117 Berlin, **Festsaal**, ein.Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln;
2. Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz;
3. Pressemitteilung und Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcus Optendrenk

## Stabilitätsrat

---

### 33. Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025

#### **Deutschland muss die öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen konsolidieren, um die Tragfähigkeit zu sichern**

Der Stabilitätsrat tagte am 7. Oktober 2025 unter dem Vorsitz des Ministers der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk, und des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösing in Vertretung für den Bundesminister der Finanzen.

Der Stabilitätsrat hat in dieser Sitzung eine gesamtstaatliche Fiskalprojektion für die Jahre 2025 bis 2029 vorgelegt und mit dem unabhängigen Beirat des Stabilitätsrates diskutiert. Erstmals waren dabei die gesamtstaatlichen Nettoausgaben die zentrale Kontrollgröße. Mit der im letzten Jahr beschlossenen Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts wurden sie als zentraler europäischer fiskalpolitischer Indikator etabliert und ersetzen den gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssaldo als mittelfristige Zielgröße.

Im Juli hatte die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission ihren mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) für Deutschland eingereicht. Darin wird die Obergrenze für das zulässige Nettoausgabenwachstum in den kommenden Jahren festgelegt. Bei Festlegung des einzuhaltenden Nettoausgabenpfads wurden Flexibilitäten des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) genutzt, so dass der vorgeschlagene Pfad zunächst eine höhere Nettoausgabendynamik ermöglicht, der eine sukzessiv einsetzende strukturelle Konsolidierung folgt. Die Europäische Kommission hat dem Rat der Europäischen Union empfohlen, sowohl den deutschen FSP unverändert zu billigen als auch dem Antrag Deutschlands auf Aktivierung der Nationalen Ausweichklausel (NEC) für den Aufwuchs von Verteidigungsausgaben stattzugeben.

#### **Nettoausgabenpfad wird voraussichtlich eingehalten – aber bedenkliche Entwicklung bei Defiziten und Schuldenstandsquote**

Die Fiskalprojektion geht für das laufende Jahr von einem Nettoausgabenwachstum von 4 % aus. Nach einem weiteren Anstieg im kommenden Jahr auf 5 ¼ % wird erwartet, dass die Nettoausgaben in den Jahren 2027 bis 2029 nur noch moderat zunehmen (jährlich um rund 1 ½ % bis 1 ¾ %). Die NEC erlaubt es, das Wachstum der Nettoausgaben um verteidigungspolitische Ausgaben zu bereinigen. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass über den gesamten Projektionszeitraum hinweg der Nettoausgabenpfad unter Berücksichtigung der NEC insgesamt eingehalten werden dürfte. Dies setzt allerdings voraus, dass die in den

Planungen enthaltenen extrem hohen Handlungsbedarfe bei Bund und Ländern aufgelöst werden können. Für die Einhaltung des Nettoausgabenpfades ist von zentraler Bedeutung, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die das Potenzialwachstum erhöhen, das Ausgabenwachstum des Staates begrenzen und Einnahmepotenziale ausschöpfen.

Der Stabilitätsrat hat zudem geprüft, wie sich das gesamtstaatliche Defizit und die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote entwickeln könnten. Diese Kriterien sind trotz der Nettoausgaben als neue zentrale Kenngröße der europäischen Haushaltsüberwachung weiterhin relevant. Bis zum Jahr 2026 könnte die gesamtstaatliche Defizitquote bis auf 4 ¼ % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ansteigen, bevor sie wieder sinkt und im Jahr 2029 3 ¼ % des BIP ausmachen könnte. Unter Berücksichtigung der NEC, auch bei einer angenommenen Verlängerung für das Jahr 2029, dürfte die Defizitquote ihre maximal zulässige Höhe von 3 % des BIP mit Ausnahme der Jahre 2026 und 2027 einhalten. Die Überschreitung könnte in späteren Jahren negative Auswirkungen auf die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln haben. Die Maastricht-Schuldenquote könnte bis zum Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2029 auf rund 80 ¼ % des BIP ansteigen. Damit läge diese Kenngröße spürbar über dem zulässigen Referenzwert von 60 %. Der Stabilitätsrat betrachtet die Ergebnisse dieser Projektion mit Sorge.

Die Mitglieder des Stabilitätsrats waren sich einig, dass eine derart dynamische Entwicklung des Schuldenstandes relativ zur Wirtschaftsleistung, wenn sie sich fortsetzte, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gefährdet.

Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, hält der Stabilitätsrat daher sowohl konsequente Konsolidierungsmaßnahmen aller staatlicher Ebenen als auch umfangreiche Strukturreformen sowie einen investiven und wachstumsstärkenden Einsatz der Mittel des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für dringend erforderlich. Für die Konsolidierung müssten zeitnah alle Möglichkeiten sowohl auf der Einnahmen-, als auch auf der Ausgabenseite in Betracht gezogen und auch nicht disponible Mittel auf den Prüfstand gestellt werden. Ausgaben mit Zukunftsorientierung und zur Stärkung des Potenzialwachstums seien zu priorisieren, andere Ausgaben hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit zu überprüfen.

Bundesminister der Finanzen, Lars Klingbeil:

*„Die Analysen des Stabilitätsrates zeigen klar: Wir stehen vor einer großen gemeinsamen Aufgabe. Es geht darum, Deutschland wieder auf einen stabilen und nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Dafür investieren wir in Bildung, Verkehr, Digitalisierung, Gesundheit, Klimaschutz und moderne Infrastruktur in allen Bereichen unseres Landes. Das schafft Wachstum, sichert Arbeitsplätze und fördert die Modernisierung Deutschlands. Unser Land ist auf eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur angewiesen. Gerade im Interesse*

*künftiger Generationen müssen wir in Zukunftsfähigkeit, wirtschaftliche Stärke und Sicherheit investieren und gleichzeitig solide öffentliche Finanzen sicherstellen. Bund und Länder stehen vor der Herausforderung, ihre Haushalte zu konsolidieren. Das bedeutet, wir müssen Prioritäten setzen und im Haushalt deutliche Einsparungen vornehmen. Wir arbeiten dafür an einem ausgewogenen Maßnahmenpaket, das Gerechtigkeit in den Mittelpunkt stellt."*

Der Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk:

*„Der erwartete Anstieg der Schuldenstandsquote von 62 auf über 80 Prozent des BIP in nur vier Jahren ist besorgniserregend. Eine Fortsetzung dieser Entwicklung wäre nicht enkelgerecht und gefährdet die langfristige Tragfähigkeit unserer öffentlichen Finanzen.*

*Gleichzeitig brauchen wir dringend zukunftsützliche Investitionen, um mehr Transformation, Wachstum und Sicherheit zu ermöglichen. Aufgabe der Politik in Bund und Ländern ist es deshalb, gemeinsam und verantwortungsvoll Wege zu finden, die Schuldenstandsquote zu senken und zugleich Anreize für Investitionen zu setzen, die unser Land stark und zukunftsfest machen.“*

Die Ministerin für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen:

*„Der Nettoausgabenpfad für Deutschland zeigt, dass die im neuen europäischen Fiskalrahmen vorgesehenen Flexibilitäten sinnvoll genutzt werden können, um aktuellen Herausforderungen wirksam zu begegnen. Jetzt kommt es darauf an, die Mittel aus dem Sondervermögen zügig und unbürokratisch für zentrale Zukunftsinvestitionen einzusetzen – insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung. Die Stärkung der Investitionen ist ein Schlüssel, um das Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft zu erhöhen und damit auch die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dauerhaft sicherzustellen.“*

Der Beirat stimmt dem Stabilitätsrat zu, dass die Finanzpolitik vor erheblichen Herausforderungen steht und in den kommenden Jahren umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen nötig sind. Auch unterstützt der Beirat Forderungen nach einer Stärkung des Wachstumspotenzials. Kritisch sieht der Beirat einige technische Annahmen, die der Fiskalprojektion zugrunde liegen. Der Beirat sieht Risiken für die künftige Einhaltung der europäischen Regeln und Stabilitätskriterien, die solide Staatsfinanzen sicherstellen sollen.

### **Anpassung der Schuldenbremsenüberwachung im Stabilitätsrat an die Grundgesetzänderungen vom März 2025**

Neben der Finanzprojektion hat der Stabilitätsrat in dieser Sitzung eine Änderung seines Kompendiums zur Überwachung der Schuldenbremse beschlossen. Hierbei wurde das System an die Grundgesetzänderungen vom März 2025 angepasst: Die Länder können einen





































































Länder erwarten nach Angaben der zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZdL) für ihre Kernhaushalte deutlich höhere Defizite als das BMF. Diese sind aus ihrer Sicht mit der reformierten Schuldenbremse in etwa konform. Für die Prognose des VGR-Saldos sind zudem die Extrahaushalte sowie Überleitungspositionen wie finanzielle Transaktionen und Phasenverschiebungen zu berücksichtigen. Insofern müssen sich unterschiedliche Einschätzungen zu den Kernhaushalten nicht eins zu eins auf die gesamtstaatliche VGR-Prognose übertragen. Für die Gemeinden prognostiziert das BMF eine anhaltend schlechte Haushaltslage. Das finanzstatistische Defizit (einschl. Extrahaushalte) steigt von dem bereits hohen Defizit im Jahr 2024 (rund 25 Mrd. €) weiter auf eine Größenordnung von 30 Mrd. € in den Prognosejahren. Da die Gemeinden Defizite haushaltsrechtlich im Wesentlichen nur so groß ansetzen dürfen, wie sie tatsächlich Nettoinvestitionen tätigen, und Reserven der letzten Jahre insgesamt weitgehend verbraucht sein dürften, zeigt die BMF-Schätzung augenscheinlich erheblichen Konsolidierungsbedarf auf. Grund dafür ist die sehr starke Ausgabendynamik in den Jahren 2023-25. Anders als beim Bund geht das BMF offenbar nicht davon aus, dass der Konsolidierungsbedarf abgedeckt wird.

### Übersicht 3: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen VGR-Finanzierungssaldos<sup>1)</sup>

In % des BIP	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Stabilitätsrat (7. Oktober 2025)	-2,7	-3¼	-4¾	-4¼	-3¾	-3¾
1a. Stabilitätsrat unter Berücksichtigung der NEC	/	-2¾	-3¾	-3¼	-2½	-2¼
1b. rechnerisch, ohne Auflösung der Handelsbedarfe	-2,7	-3¼	-4¾	-5	-5	-5¼
1c. BMF (April 2025)	-2,8	-2½	/	/	/	/
1d. Stabilitätsrat (September 2024)	-2½	-1¾	-1¾	-2	-¾	/
1e. Stabilitätsrat (April 2024)	-1¾	-1	-1¼	-1½	-1	/
1f. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2023)	-2	-1½	-1¼	-1¼	/	/
1g. Stabilitätsrat (April 2023)	-1¾	-¾	-¾	/	/	/
2. Europäische Kommission (Mai 2025)	-2,8	-2,7	-2,9	/	/	/
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2025)	-2,7	-2,2	-3,1	-3,4	/	/
4. Bundesbank (Juni 2025)	-2,8	-2,2	-3,6	-4,2	/	/
5. IWF (April 2025)	-2,8	-3,0	-3,5	-3,9	-4,1	-4,3
6. OECD (Juni 2025)	-2,7	-2,7	-3,3	/	/	/

1) Die Werte für die Projektionsjahre (ab Jahr 2025 für 1. bis 1c., ab 2024 für 1d. bis 1g.) sind auf ein Viertelprozent gerundet.

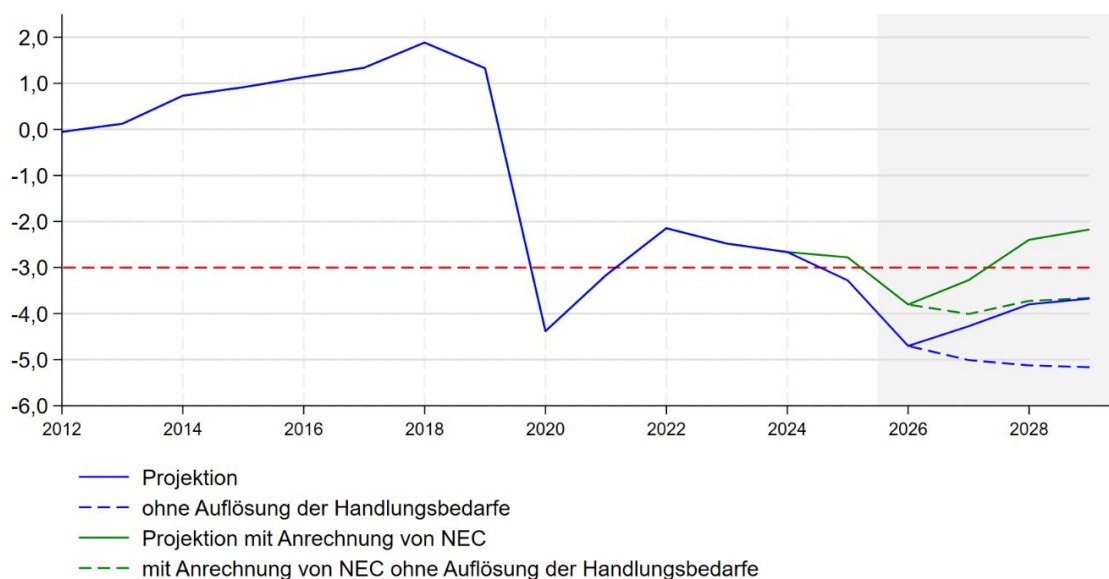
### Übersicht 4: VGR-Finanzierungssalden der Gebietskörperschaften

In % des BIP <sup>1)</sup>	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Finanzierungssaldo	-2,7	-3¼	-4¾	-4¼	-3¾	-3¾
davon:						
1a. Bund	-1,4	-2¼	-3¼	-3	-3	-3
1b. Länder	-0,5	-¼	-½	-¼	-¼	-¼
1c. Gemeinden	-0,5	-¾	-¾	-¾	-½	-½
1d. Sozialversicherungen	-0,3	-¼	-¼	-¼	¼	¼

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf dem Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrat vom 16. September 2025 für die Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025. Die Werte für die Projektionsjahre ab 2025 sind auf ein Viertelprozent gerundet.

Bei den Sozialversicherungen erwartet die Bundesregierung bis zum Jahr 2027 moderate Defizite und danach moderate Überschüsse. Die Beitragssätze dürften in der Prognose stark steigen. Dabei dämpfen zunächst überjährige Darlehen des Bundes an die Sozialversicherung sowie Entnahmen aus Rücklagen den Druck auf die Beitragssätze. Der Verlauf des VGR-Saldos der Sozialversicherung insgesamt legt nahe, dass die Salden maßgeblich durch die Rentenversicherung bestimmt sind.<sup>3</sup> Dies passt zum Quasi-Automatismus für die Sozialbeitragssätze: Dieser stellt sicher, dass die Sätze steigen, wenn Mindestreserve-Untergrenzen unterschritten würden. Konkret ist davon auszugehen, dass in der Prognose die Beitragssätze der Rentenversicherung etwa ab dem Jahr 2027 und diejenigen der Kranken- und Pflegeversicherung mehr oder weniger durchgängig steigen. So ging die Deutsche Bundesbank in ihrer Deutschland-Prognose vom Juni davon aus, dass der Gesamtbeitragssatz zur Sozialversicherung im Jahr 2027 bei 43½ % liegt (2024: 41 %). Dabei ist für das Jahr 2027 nur ein kleinerer Anstieg beim Rentenbeitragssatz enthalten.<sup>4</sup> Die Bundesagentur für Arbeit erhält vorübergehend wohl auch Bundesdarlehen. Ihr Finanzierungssaldo ist in besonderem Maße von einer schwachen Konjunktur belastet und eine Verbesserung ihres Saldos im Zuge der erwarteten Konjunkturerholung angelegt. Um Bundesdarlehen zurückzuzahlen und Rücklagen wieder aufzufüllen, sind mittelfristig allerdings Überschüsse nötig.

**Abbildung 1: Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo (in % des BIP) gemäß Projektion**



Die durchgezogene blaue Linie zeigt die Entwicklung des unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Bis zum Jahr 2024 sind die Werte gemäß aktuellem Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Ab dem Jahr 2025 sind die dem Stabilitätsrat vorgelegten Schätzungen mit (grün) und ohne (blau) Bereinigung aufgrund der NEC abgetragen (vgl. Übersicht 3,1). Die beiden gestrichelt gezeichneten Varianten schlagen die Ausgaben wieder zu, die in der BMF-Prognose als Handlungsbedarf ausgabenmindernd eingestellt sind: Dies dient zur Veranschaulichung der Größenordnungen, stellt aber keine konsistente Prognose dar.

<sup>3</sup> Der Stabilitätsrat macht keine Angaben zu den Salden der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Die unterstellte Entwicklung der Beitragssätze wird nicht veröffentlicht.

<sup>4</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2025): Deutschland-Prognose: US-Zölle belasten zunächst, Fiskalpolitik sorgt verzögert für Auftrieb Monatsbericht, Juni 2025, insb. [3.2 Finanzpolitische Annahmen](#) und [3.3 Ausblick für die öffentlichen Finanzen](#).

**Die Defizitquote liegt ab dem Jahr 2025 durchgängig über der 3 %-Grenze der EU-Verträge. Das BMF weist auch eine bereinigte Defizitquote aus, bei der unter Bezug auf die nationale Ausweikklausel (NEC) die damit kompatible Ausweitung der Verteidigungsausgaben herausgerechnet ist.** Den entsprechenden Antrag Deutschlands hat die Europäische Kommission für den Zeitraum der Jahre von 2025 bis 2028 befürwortet, die Entscheidung des Rates wird zeitnah erwartet. Die Ausweikklausel bezieht sich auf Verteidigungsausgaben (COFOG-Abgrenzung), die im Verhältnis zum BIP den Wert aus dem Jahr 2021 um bis zu 1,5 % des BIP überschreiten. Diese können durch Kreditaufnahme finanziert werden, ohne die Mehrausgaben bei der Überprüfung der Regelkonformität der Ausgabenentwicklung im Vollzug im Kontrollkonto anzurechnen. Auch bezüglich der 3 %-Defizitgrenze können die NEC-Ausgaben herausgerechnet werden.<sup>5</sup> **Auch die so bereinigte Quote überschreitet indes in den Jahren 2026 und 2027 die 3 %-Grenze.** Die NEC soll bis zum Jahr 2028 gelten und ist von Deutschland auch nur bis zu diesem Jahr beantragt worden. Die von der Bundesregierung vorgelegte Projektion unterstellt in ihren Angaben für die NEC-bereinigten Defizite gleichwohl, dass die NEC auch im Jahr 2029 gelten wird. Wieso sie den hierfür nötigen Abwägungen und Entscheidungen auch durch die EU-Gremien vorgreift, erläutert sie nicht.<sup>6</sup>

**Die Schuldenquote steigt gemäß der Schätzung auf 80 % im Jahr 2029.** Die hohen Defizite schlagen sich demnach sehr deutlich in der Schuldenquote nieder (Schuldenquote 2024: 62,1 %). Dies erhöht die Zinslasten und verstärkt den Bedarf an fiskalischer Konsolidierung, um die grundlegenden Ziele der EU-Regeln einzuhalten. Auch bei der Projektion des Schuldenstandes ist unterstellt, dass die Handlungsbedarfe im Rahmen der Schuldenbremse des Bundes aufgelöst werden; ohne Auflösung der Handlungsbedarfe dürfte die Schuldenquote um rund 3% höher liegen. In der Fiskalprognose des BMF resultieren erhebliche Schuldenanstiege durch Veränderungen im Schuldenstand, welche nicht aus Defiziten resultieren (Stock-Flow-Adjustments, Übersicht 5, Zeile 1e). Allerdings ist dem Beirat der Grund für die erheblichen erwarteten Stock-Flow-Adjustments nicht bekannt.

<sup>5</sup> Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Rat auf Antrag Deutschlands empfohlen, gemäß Artikel 26 der EU-Verordnung 2024/1263 eine temporäre Ausnahme für die Verteidigungsausgaben einzuräumen, um eine Neuverschuldung für zusätzliche Verteidigungsausgaben zu ermöglichen. Dies hebt nicht die 3%-Grenze auf. Gleichwohl können die ausgenommenen Verteidigungsausgaben ausschlaggebend sein, wenn zu entscheiden ist, ob ein Defizitverfahren über 3% startet oder nicht, vgl. [Europäische Kommission: COM \(2025\) 514 final](#).

<sup>6</sup> Bei der Anwendung der NEC sind zusätzliche Aspekte zu beachten. Insbesondere können u.U. für die Ausnahme qualifizierte Ausgaben, die bis 2028 auf den Weg gebracht, aber erst später defizitwirksam werden, auch nach 2028 noch bereinigt werden. Insoweit erweitert die NEC noch die Spielräume nach 2028. Um zu beurteilen, ob die Ausgabenobergrenzen eingehalten sind, werden die qualifizierten Ausgaben nicht direkt von den Nettoausgaben abgezogen. Vielmehr werden die Buchungen auf dem Kontrollkonto bereinigt.

Übersicht 5: Aktuelle Projektionen des Schuldenstands<sup>1)</sup>

In Mrd. € (sofern nicht anders angegeben)	2024	2025	2026	2027	2028	2029
<b>1. Stabilitätsrat (7. Oktober 2025)<sup>2)</sup>, mit Auflösung der Handelsbedarfe</b>						
1a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	62,1	65	69¼	73	76½	80¼
1b. Bruttoschuldenstand	2689	2871	3151	3421	3691	3987
1c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	57	182	280	269	270	296
1d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	115	145	214	200	183	183
1e. Veränderung der Schulden ohne 1d	-59	37	66	69	87	113
1f. BIP zu jeweiligen Preisen	4329	4417	4551	4686	4825	4968
<b>2. Europäische Kommission (Mai 2025)</b>						
2a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	62,5	63,8	64,7			
2b. Bruttoschuldenstand	2689	2812	2947			
2c. Veränderung des Bruttoschuldenstands <sup>3)</sup>	57	123	135			
2d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	118,8	118,1	130,2			
2e. Veränderung der Schulden ohne 2d. <sup>3)</sup>	-62	5	5			
2f. BIP zu jeweiligen Preisen	4305	4409	4554			
<b>3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2025)</b>						
3a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	62,1	62,4	63,1	64,1		
3b. Bruttoschuldenstand	2688	2788	2921,8	3076		
3c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	56	100,3	133,5	153,9		
3d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	115	100,3	143,5	163,9		
3e. Veränderung der Schulden ohne 3d.	-59	0,0	-10,0	-10,0		
3f. BIP zu jeweiligen Preisen	4329	4467	4633	4796		
<b>4. Bundesbank (Juni 2025)</b>						
4a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	63	63,2	64,5	66,1		
4b. Bruttoschuldenstand	2689	2787	2936	3115		
4c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	57	98	149	179		
4d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	119	99	166	197		
3e. Veränderung der Schulden ohne 3d.	-62	-1	-17	-18		
3f. BIP zu jeweiligen Preisen	4305	4412	4549	4713		
<b>5. IWF (April 2025)</b>						
5a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	63,9	65,4	67,0	68,5	70,4	72,5
5b. Bruttoschuldenstand	2751	2881	3038	3221	3420	3633
5c. Veränderung des Bruttoschuldenstands <sup>3)</sup>	119	130	158	182	199	213
5d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	119	130	158	182	199	213
5e. Veränderung der Schulden ohne 4d. <sup>3)</sup>	0	0	0	0	0	0
5f. BIP zu jeweiligen Preisen	4305	4406	4536	4700	4858	5011
<b>6. OECD (Juni 2025)</b>						
6a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	62,5	63,5	64,6			
6b. Bruttoschuldenstand	2689	2806	2958			
6c. Veränderung des Bruttoschuldenstands <sup>3)</sup>	57	117	152			
6d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	1178	118	153			
5e. Veränderung des Bruttoschuldenstands ohne 5d. <sup>3)</sup>	-61	-1	-1			
5f. BIP zu jeweiligen Preisen	4305	4419	4581			

1) Die Werte für das Bruttoinlandsprodukt sind auf volle Milliarden gerundet. – 2) Die Werte für die Bruttoschuldenquote unter 1a. sind für die Jahre ab 2025 auf ein Viertelprozent gerundet. Bei den Werten für die Positionen 1c. und 1e. für das Jahr 2024 sowie zusätzlich 1b. und 1d. für die Jahre ab 2025 handelt es sich um eigene Berechnungen. – 3) Eigene Berechnungen.

### b) Beschreibung der Fiskalprognose für die Nettoausgaben

Im Rahmen der EU-Fiskalregeln gelten Obergrenzen für die national finanzierten Primärausgaben („Nettoausgaben“). Wie in den Unterlagen für den Stabilitätsrat dargelegt, werden hier die Obergrenzen für deren Wachstum aus dem FSP herangezogen (vgl. Übersicht 6, Position 3). Die Nettoausgaben werden für die Haushaltsüberwachung ausgehend von den tatsächlichen Ausgaben nach VGR ermittelt und verschiedene Positionen abgesetzt (vgl. Übersicht 7).

#### Übersicht 6: Benchmark-Obergrenzen der Kommission, Entwicklung der Nettoausgaben, Vorgaben durch FSP<sup>1)</sup>

In % gegenüber dem Vorjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1a. EU-KOM-Referenzpfad (4 Jahre)	0,8	0,6	0,7	0,8	/	/	/
1b. EU-KOM-Referenzpfad (7 Jahre)	1,8	1,6	1,7	1,8	1,9	1,9	1,9
2. Stabilitätsrat (Oktober 2025)	4	5¼	1½	1¾	1¾	/	/
2a. rechnerisch, ohne Auflösung der Handelsbedarfe	4	5¼	3	3	2¼	/	/
3. FSP (Juli 2025)	4,4	4,5	2,3	1,7	1,6	/	/

1) Zur Ermittlung der Nettoausgaben vgl. Übersicht 2.

#### Übersicht 7: Vorausschätzung der Nettoausgaben

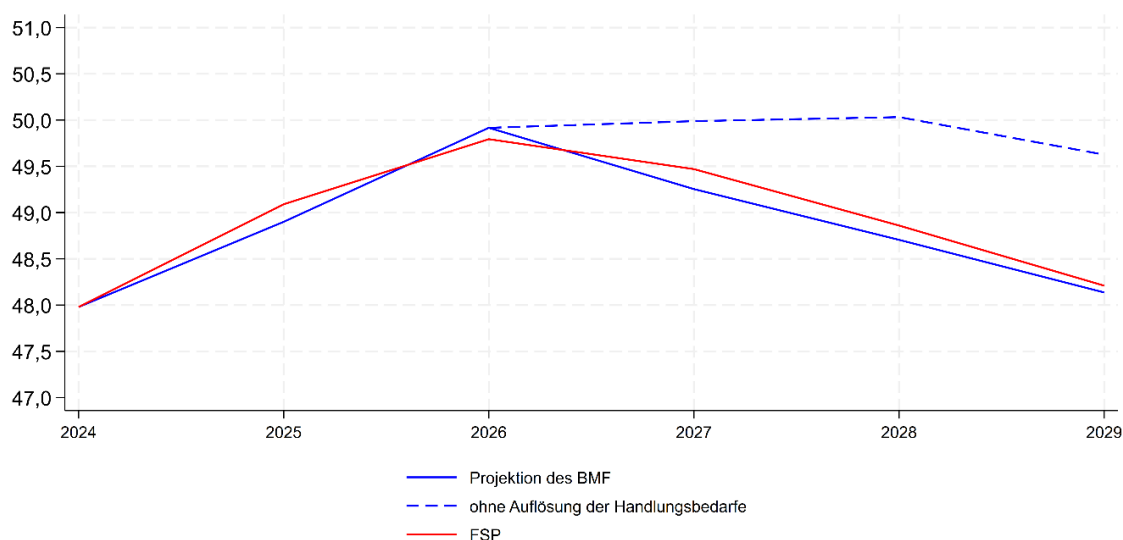
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Gesamtstaatliche Ausgaben	2140	2257	2382	2441	2532	2609
2. Zinsausgaben	46	49	56	68	84	98
3. Von der EU finanzierte Ausgaben	9	10	10	6	6	6
4. Kofinanzierung von EU-Programmen	2	2	2	2	2	2
5. Zyklische Arbeitslosenausg.	6	9	6	6	8	10
6. Ausgabeseitige Einmaleffekte	0	0	0	0	0	0
7. Nettoausgaben vor Bereinigung	2077	2188	2308	2359	2433	2494
8. Einnahmeseitige Maßnahmen	17	28	7	15	31	17
9. Nettoausgaben bereinigt	2060	2160	2301	2345	2402	2476
10. Wachstumsrate	/	4	5¼	1½	1¾	1¾

Quelle: Stabilitätsrat und BMF. Alle Angaben in Mrd. €, gerundet auf das nächste Vielfache von einer Mrd. €.

Zur Ermittlung der Nettoausgaben werden insbesondere die Zinsausgaben herausgerechnet. Ebenfalls ausgeschlossen werden zyklische Arbeitslosenausgaben auf Basis des in der EU vereinbarten Schätzverfahrens: Für die Einhaltung der Ausgabenobergrenzen sind lediglich strukturelle Entwicklungen der Arbeitslosenausgaben relevant. Eine weitere bedeutende Abzugsposition sind die Effekte diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen. Dazu zählen Mehr- bzw. Mindereinnahmen, die etwa aus steuerpolitischen Maßnahmen oder aus Änderungen bei den Beitragssätzen der Sozialversicherungen resultieren. Zur Ermittlung des Wachstums der Nettoausgaben werden die Nettoausgaben gemäß Position 7 der Übersicht 7 nach Abzug der einnahmenseitigen Maßnahmen (Position 8) ins Verhältnis gesetzt zu den

Nettoausgaben der Vorperiode. Damit ermöglichen Mehreinnahmen aus einnahmenseitigen Maßnahmen höhere Ausgaben und Mindereinnahmen verringern die Spielräume. Die resultierende Wachstumsrate der Nettoausgaben ist in Position 10 ausgewiesen. Abbildung 2 stellt den Verlauf der Nettoausgaben im Verhältnis zur projizierten Entwicklung des BIP dem Verlauf gemäß FSP gegenüber. Dies illustriert die Größe der Abweichungen im Verhältnis zur Wirtschaftsentwicklung und entspricht damit dem Ansatz des Kontrollkontos. Um zu beurteilen, ob Deutschland die EU-Vorgaben einhält, ist zudem für die Jahre 2025 bis 2028 die NEC relevant: Die Veränderung der NEC-Ausgaben in Relation zum BIP gegenüber dem Jahr 2021 wird abgesetzt, soweit sie 1½ % des BIP nicht überschreitet.

**Abbildung 2: Entwicklung der Nettoausgaben (in % des BIP)**



Die rote Linie zeigt die Fortschreibung der Nettoausgaben mit der Obergrenze gemäß FSP. Die durchgezogene blaue Linie zeigt die Fortschreibung der anrechenbaren Nettoausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung (BIP) entsprechend der Beschlussvorlage des Stabilitätsrates und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Die gestrichelte Linie weist die rechnerische Entwicklung ohne Auflösung der Handlungsbedarfe aus.

**Im Hinblick auf die einzelnen Abzugspositionen werden in der Projektion teilweise sehr dynamische Entwicklungen unterstellt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass die Nettoausgaben deutlich langsamer wachsen als die unbereinigten VGR-Ausgaben:**

- **Die Zinsausgaben verdoppeln sich in der Fiskalprognose in etwa:** Sie erhöhen sich von 46 Mrd. € im Jahr 2024 auf 98 Mrd. € im Jahr 2029. Steigende Zinslasten werden in den neuen EU-Regeln im Rahmen der Debt Sustainability Analysis (DSA) berücksichtigt, die den Ausgabengrenzen gemäß FSP zugrunde liegt. Würden die Zinslasten stärker steigen als in der DSA, würde dies die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen gegenüber den Erwartungen bei der DSA belasten, obwohl die Ausgabengrenze eingehalten ist.
- **Die von der EU finanzierten Ausgaben gehen ab 2027 deutlich zurück, da das EU-Programm NextGenerationEU (NGEU) endet:** Insgesamt sinken die von der EU finanzierten Ausgaben von einer Größenordnung von 10 Mrd. € im Zeitraum der Jahre 2024 bis 2026 auf rd. 6 Mrd. € in den Jahren von 2027 bis 2029.
- **Die Ausgaben zur nationalen Kofinanzierung von EU-Programmen sind vergleichsweise gering und stabil:** Sie liegen zwischen 1½ Mrd. € und 2 Mrd. €.
- **Die zyklischen Arbeitslosenausgaben steigen deutlich** von rund 6 Mrd. € im Jahr 2024 auf fast 10 Mrd. € im Jahr 2029. Es scheint aber nicht plausibel, eine steigende zyklische Arbeitslosigkeit im Prognosehorizont anzusetzen, zumal die Bundesregierung in ihrer Haushaltsplanung per technischer Annahme einen starken Rückgang der gesamten konjunkturbedingten Budgetlasten bis auf 0 € im Jahr 2029 annimmt (dazu schließt sie die Produktionslücke bis zum Jahr 2029). Werden höhere zyklische Arbeitslosenausgaben abgesetzt als tatsächlich entstehen, erweitert dies den Ausgabenspielraum.
- **Die Effekte der diskretionären einnahmenseitigen Maßnahmen auf die Entwicklung der Einnahmen sind im gesamten Zeitraum deutlich positiv. Damit steigen auch die Ausgabenspielräume deutlich:** Hierin dürfte sich niederschlagen, dass die Mehreinnahmen aus den Beitragssatzerhöhungen (s.o.) und die durch die Preisentwicklung bedingten Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer die Ausfälle durch Steuerentlastungen überwiegen. Beitragssatzerhöhungen dürften erforderlich sein, um die Einnahmen in der Sozialversicherung zu erhöhen und die steigenden Ausgaben in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu finanzieren. Bei Steuerentlastungen schlagen insbesondere das Investitionssofortprogramm (insb. Ausweitung degressive AfA, Körperschaftsteuersatz-Senkung), Kompensation der kalten Progression und Steueränderungsgesetz 2025 (Ausweitungen steuerlicher Subventionen) zu Buche.<sup>7</sup> Weitere Steuerausfälle ergeben sich aufgrund der höheren Beiträge für die Sozialversicherungen (diese sind teils steuerlich abzugsfähig).
- **Das BMF hat für die Prognose unterstellt, dass die Handlungsbedarfe beim Bund auf der Ausgabenseite aufgelöst werden.** Rechnerisch werden die Zuwachsraten der Nettoausgaben durch diese unterstellte Konsolidierung in den Jahren von 2027 bis 2029 um jahresdurchschnittlich einen Prozentpunkt verringert. Für die nötige Dämpfung der Nettoausgaben-Zuwächse müssen nicht unbedingt die Ausgaben begrenzt werden, sondern es könnten auch einnahmenerhöhende Maßnahmen

<sup>7</sup> Die Mehreinnahmen durch höhere Sozialbeiträge sind teils steuerlich abzugsfähig, was die Mehreinnahmen durch Beitragssatz-Erhöhungen aus der hier relevanten gesamtstaatlichen Sicht dämpft.

beschlossen werden. Allerdings dürften sich jeweils unterschiedliche gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen einstellen.

### c) Bewertung der Fiskalprognose

**Insgesamt bestehen seitens des unabhängigen Beirats Zweifel daran, dass die gesamtwirtschaftliche und die Fiskalprognose hinreichend konsistent sind.** Zwar hatte die amtsführende Regierung in der Frühjahrsprognose wohl den angekündigten expansiveren Fiskalkurs schon einfließen lassen. Für eine konsistente Prognose kommt es aber auch auf die konkrete Struktur der Kurskorrektur an: Angesichts der Volumina dürften die Rückwirkungen zwischen Gesamtwirtschaft, Fiskalpaket und Auflösen des Handlungsbedarfs im Prognosehorizont aber deutlich von der konkreten Ausgestaltung des Pakets und der Konsolidierungsmaßnahmen abhängen. Zum Fiskalpaket liegen mit zwischenzeitlichen Gesetzen/Gesetzesentwürfen mittlerweile konkretere Informationen vor und insoweit wäre eine konsistentere Prognose möglich.

**Als aktuelle Vergleichsprognose für die Entwicklung von Defizit- und Schuldenquote liegt derzeit lediglich die GD vor, die indes nur bis 2027 reicht.**<sup>8</sup> Die vom Stabilitätsrat unterstellten Defizite liegen sowohl im laufenden und kommenden Jahr als teils auch im Jahr 2027 deutlich über den Projektionen anderer Institutionen, die vergleichbare Annahmen hinsichtlich Fiskalmaßnahmen enthalten, wenn auch revisionsbedingt teils andere VGR Zahlen zugrunde gelegt werden. So prognostiziert beispielsweise die Gemeinschaftsdiagnose für die Jahre 2025 bis 2027 Defizite, die etwa einen Prozentpunkt unter den Annahmen des Stabilitätsrates liegen. Für 2025 und 2026 prognostiziert auch die Bundesbank deutlich niedrigere Defizite als das BMF. Auch bei den Bruttoschuldenständen zeigen aktuelle Prognosen deutscher Institutionen für das laufende und die kommenden Jahre merklich niedrigere Werte. Die Gemeinschaftsdiagnose etwa erwartet für das laufende Jahr eine Bruttoschuldenquote von 62,4 %, die bis 2027 auf 64,1 % ansteigt. Dabei dürften sich positive Einflüsse einer günstigeren Entwicklung wichtiger nominaler Budgetbezugsgrößen niederschlagen (s.o.). Unterschiede zwischen den Vorausschätzungen des BMF für den Stabilitätsrat und denen anderer Institutionen dürften zudem auf unterschiedliche Annahmen zu den Mittelabflüssen aus den erweiterten Kreditermächtigungen für Infrastruktur, Klimaschutz und Verteidigungsausgaben zurückzuführen sein. Augenfällig sind die Unterschiede bei den Veränderungen im Schuldenstand, welche nicht aus Defiziten resultieren (Stock-Flow-Adjustments) und deren Ursache dem Beirat nicht bekannt ist. Anders als die anderen Prognosen ergeben sich hierdurch erhebliche jährliche Schuldenanstiege.

In der Fiskalschätzung der Bundesregierung dürften für die neuen Schwerpunktbereiche deutlich höhere Ausgaben vor allem für die Jahre 2025/26 angesetzt sein als in den Prognosen der Bundesbank<sup>9</sup> oder der Gemeinschaftsdiagnose. Die Vorausschätzung der Bundesregierung orientiert sich dabei für den Bund an den in den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2025 und 2026 sowie den Eckwerten für die

<sup>8</sup> Die Gemeinschaftsdiagnose arbeitet an Schätzungen zum Nettoausgabenpfad begleitend zu den regelmäßig erscheinenden Gutachten und wird in absehbarer Zeit diese Schätzungen vorlegen.

<sup>9</sup> Die Deutschland-Prognose der Bundesbank vom Juni enthält den unkonkreten Handlungsbedarf aus der Bundesplanung nicht. Mit Blick auf die zwischenzeitlich konkreter absehbaren Fiskalmaßnahmen und neuen unterjährigen Fiskalergebnissen besteht kein stärkere Anpassungsbedarf: Vgl. [Deutsche Bundesbank \(2025\): Öffentliche Finanzen, August 2025](#) für aktuelle Einschätzungen und [Deutsche Bundesbank \(2025\): Deutschland-Prognose: US-Zölle belasten zunächst, Fiskalpolitik sorgt verzögert für Auftrieb, Juni 2025](#) für die Deutschland-Prognose.

Folgejahre veranschlagten Abfluss- und Ausgabesummen. Für das Sondervermögen SV IK ist beispielsweise vorgesehen, dass bereits im laufenden Jahr 37 Mrd. € abfließen und ab dem kommenden Jahr die jährlichen Abflüsse deutlich über dem Durchschnitt liegen, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Gesamtvolumens von 500 Mrd. € über zwölf Jahre ergeben würde. Dieses sogenannte „Frontloading“ – also überdurchschnittlich hohe Mittelabflüsse in den Anfangsjahren – wurde bei bisherigen Sondervermögen und Investitionsprogrammen jedoch nicht beobachtet. Schnellere Abflüsse sind zwar denkbar, weil die Auszahlungsvoraussetzungen für das SV IK geringer sein sollten als in den früheren Fällen. Dann fallen aber die damit finanzierten angenommenen Investitionsausweitungen zumindest anfangs wohl deutlich geringer aus, so auch in den Projektionen anderer Institutionen, wie der Gemeinschaftsdiagnose oder der Bundesbank. Insgesamt dürften geringere Ausgabenzuwächse für Infrastruktur und Verteidigung sich anfangs in entsprechend niedrigeren Defiziten niederschlagen. Besonders für das laufende Jahr ist zu berücksichtigen, dass die gesamtstaatlichen Ausgaben in der ersten Jahreshälfte im Vorjahresvergleich langsamer gewachsen sind als die Einnahmen (die Defizitquote im ersten Halbjahr 2025 lag mit 1,3 % deutlich unter der Defizitquote im ersten Halbjahr 2024 von 2,3 %). Selbst bei einem spürbaren Defizitanstieg in der zweiten Jahreshälfte dürfte der Finanzierungssaldo im laufenden Jahr daher wohl unter zweieinhalb Prozent liegen – wie von Gemeinschaftsdiagnose und Bundesbank prognostiziert und nicht bei den vom BMF prognostizierten 3¼ %.

**Aus Sicht des unabhängigen Beirats ist die Defizitprognose insgesamt nicht überzeugend. Er hält es für plausibel, dass das gesamtstaatliche Defizit bis zum Jahr 2026 niedriger ist als vom BMF geschätzt und zum Ende des Prognosehorizonts über der BMF-Projektion liegt.**

- **Er geht der Tendenz nach wie GD und Bundesbank davon aus, dass die Defizitquote im Jahr 2025 sinkt, statt wie in der BMF-Prognose anzusteigen.**
- **Die prognostizierte Defizitquote für das Jahr 2026 scheint dem Beirat ebenfalls zu hoch, da es eines längeren Vorlaufs bedarf, um Infrastruktur- und Verteidigungsausgaben deutlich auszuweiten.**
- **Für das Jahr 2027 liegt die BMF-Defizitprognose am oberen Rand des Spektrums aus Prognosen der Gemeinschaftsdiagnose und der Bundesbank.** Die Unsicherheiten steigen für die späteren Jahre deutlich an. Dabei ist die konkrete Ausgestaltung des SV IK mit recht geringen Zugangshürden deutlich anders als bei früheren Sondervermögen. Zudem ist der Handlungsdruck bei Verteidigung sehr viel höher als in der Vergangenheit, als Mittel im Verteidigungshaushalt oft nicht voll abgerufen wurden. Mit zunehmendem Zeithorizont dürfte auch die geänderte Erwartung der GD hinsichtlich der makroökonomischen Budget-Bezugsgrößen an Bedeutung für die Defizitprognose gewinnen.
- **Für die Folgejahre hält der Beirat strukturelle Defizite von Bund und Ländern in Höhe von rund 4 % des BIP für plausibel oder wahrscheinlich:**
  - o 0,7 % des BIP struktureller Kreditspielraum unter der Schuldenbremse für Bund und Länder, der voraussichtlich ausgeschöpft wird, zuzüglich
  - o in etwa 2½ % des BIP an Verteidigungsausgaben, die über die Bereichsausnahme der Schuldenbremse kreditfinanziert sind, zuzüglich
  - o gut 1 % des BIP Abflüsse pro Jahr aus SV IK gemäß der Planung des Bundes.

**Das BMF schätzt für Bund und Länder im Jahr 2029 eine merklich niedrigere strukturelle Defizitquote von insgesamt 3½ %. Für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit sind Gemeinden und Sozialversicherungen einzubeziehen. Die Sozialversicherungen machen in der Summe in der BMF-Schätzung 2029 merkliche Überschüsse (¼ % des BIP). Die Gemeinden verzeichnen strukturelle Haushaltslücken und dementsprechend ein merkliches strukturelles Defizit (2029: ½ % des BIP).**

**Für die Nettoausgaben liegt keine Vergleichsprognose vor. Der unabhängige Beirat** kann aufgrund des geänderten Zeitablaufs und des Fehlens von Vergleichsprognosen die Prognose des BMF für die Nettoausgaben mithin nicht in ein Prognosespektrum einordnen. Eigene Prognosen stellt der Beirat nicht an.<sup>10</sup>

**Die Zuwächse der Nettoausgaben in der BMF-Schätzung scheinen anfangs zu hoch. In den späteren Jahren unterstellt die Schätzung, dass die Handlungsbedarfe aufgelöst werden. Nur damit halten die geschätzten Nettoausgaben die Vorgaben am Ende der FSP-Laufzeit (2029) bei ausgeglichenem Kontrollkonto ein.** Beim Bund sind dazu demnach die Handlungsbedarfe in der Planung mit wirksamen Konsolidierungsmaßnahmen aufzulösen. Bisher sind die nötigen Schritte nicht eingeleitet. Bei den Gemeinden ist es auch mit Blick auf die nationalen Regelungen nötig, die erheblichen Defizite zurückzuführen: Soweit dies über geringere Ausgabenzuwächse oder einnahmenseitige diskretionäre Maßnahmen erreicht wird, dämpft dies die Nettoausgaben gegenüber der BMF-Prognose. Bei den Sozialversicherungen dürften ab etwa 2027 Ausgaben und Einnahmen bedarfsweise durch Beitragssatzanstiege (welche die Nettoausgaben drücken) in Einklang zu bringen sein. Die BMF-Prognose unterstellt, dass die Beitragssätze sogar so stark steigen, dass die Sozialversicherungen v.a. 2029 einen Überschuss erzielen. Die Dämpfungen der Nettoausgaben durch Beitragssatzerhöhungen scheint dem Beirat insoweit eher zu hoch, zumal auch die aus den höheren Beiträgen resultierenden Steuermindereinnahmen eher zu niedrig angesetzt sind.

**Eine Gesamtbewertung der BMF-Schätzung für die Nettoausgaben-Zuwächse ist mit den Mitteln des Beirats kaum verlässlich möglich.** Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass der Beirat keine eigene Prognose macht und Zweifel hinsichtlich der Konsistenz der BMF-Prognose bestehen (s.o.). Eine allgemeine Schwierigkeit liegt darin, dass die Zuwachsraten ganz maßgeblich durch die unterstellten Einflüsse der diskretionären Einnahmenmaßnahmen bestimmt werden. Rechnerisch führen die positiven Einflüsse dazu, dass die Zuwachsraten der Nettoausgaben im Jahresdurchschnitt um rund ein Prozentpunkt höher liegen als unter Abzug dieser Mehreinnahmen. Die Bezifferung von Aufkommenseffekten von Einnahmenmaßnahmen ist sehr aufwändig. In Deutschland werden umfassende Berechnungen zu Aufkommenswirkungen aller Steuerrechtsänderungen nach Kenntnis des Beirats nur vom BMF angestellt. Revisionen der veröffentlichten Ansätze, die bei neuen Informationen teils nötig sind, veröffentlicht das BMF nicht. Schätzungen der Entwicklung von Beitragssätzen sind demgegenüber eher üblich und werden u.a. von den im Beirat beteiligten Institutionen im Rahmen ihrer Projektionen erstellt. Allerdings umfassen veröffentlichte andere Schätzungen in der Regel kürzere Zeiträume. Außerdem lassen sich andere Beitragssatzschätzungen nicht isoliert als Plausibilitätscheck heranziehen:

<sup>10</sup> Vgl. zur Arbeitsweise des Beirats: [23. Stellungnahme des unabhängigen Beirats vom Frühjahr 2025](#); [22. Stellungnahme des unabhängigen Beirats vom Herbst 2024](#).

Unterschiede ergeben sich teils aus anderen Erwartungen hinsichtlich der Ausgabenschätzung. Dann würden sich die Effekte auf die Nettoausgaben aufheben. Dem unabhängigen Beirat stehen insofern keine umfassenden, konsistenten anderen Schätzungen zur Verfügung, um Schätzrisiken qualitativ einordnen zu können.

## 5. Bewertung und Empfehlungen

**Der unabhängige Beirat erkennt deutliche Schwächen in den Beratungsunterlagen, die dem Beschlussvorschlag des Stabilitätsrates zugrunde liegen. Der Beirat hat erstens Zweifel, ob die zugrunde liegende Fiskalprognose vollständig mit der gesamtwirtschaftlichen Prognose konsistent ist.** Im Fokus steht dabei insbesondere die Frage, ob die gesamtwirtschaftliche Prognose die in der Finanzplanung des Bundes angelegten Entwicklungen umfassend berücksichtigt. Die Fiskalprognose für den Stabilitätsrat ist deutlich später erstellt worden und bezieht im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Prognose wesentliche neue Informationen ein. Das betrifft konkrete Fiskalmaßnahmen ebenso wie die hohen Handlungsbedarfe zur Einhaltung der Schuldenbremse. Die hohen Handlungsbedarfe bestehen, obwohl die Schuldenbremse nach den Beschlüssen vom März 2025 mittlerweile deutlich weniger restriktiv ist. Nicht zuletzt hängen gesamtwirtschaftliche Rückkopplungen von der Art der Konsolidierung und der schließlich konkret umgesetzten Strukturreformen ab. Aufgrund der unterschiedlichen Terminierung der gesamtwirtschaftlichen Prognose und der Fiskalprojektion für den Stabilitätsrat hat der unabhängige Beirat die Konsistenz auch in der Vergangenheit immer wieder eingefordert.

**Zweitens liefert die Fiskalprognose nur begrenzte Informationen, da sie Handlungsbedarfe verdeckt:** Obwohl die Handlungsbedarfe in der Finanzplanung des Bundes noch nicht mit konkreten Maßnahmen hinterlegt sind, werden sie bereits von den prognostizierten Ausgaben abgezogen. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit und die Überwachung der Haushaltsentwicklung. Es ist insbesondere unklar, wie der Stabilitätsrat auf einer solchen Grundlage seinem Auftrag nachkommen kann, Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, um angelegte Überschreitungen der Regelgrenzen zu beseitigen, wenn die Einhaltung der europäischen Haushaltsziele gefährdet ist. **Der Stabilitätsrat räumt gemäß der vorliegenden Beschlussvorlage ein, dass sich die Finanzpolitik erheblichen Herausforderungen gegenüber sieht und fordert Konsolidierungsmaßnahmen und eine Stärkung des Wachstumspotenzials.** Der Beirat begrüßt diese Forderungen, stellt aber fest, dass eine Konkretisierung dieser Forderungen im Sinne von finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen nicht erfolgt.

**Dem Beirat erscheinen in der Fiskalprognose des BMF die Entwicklungen anfangs als zu ungünstig dargestellt und später als zu günstig.** Dies betrifft sowohl die Entwicklung des Defizits als auch der Nettoausgaben. Wesentlich für die anfangs zu ungünstige Entwicklung dürfte sein, dass die Prognose basierend auf der Bundesplanung zu schnelle Zuwächse bei den durch das SV IK finanzierten Ausgaben und den Verteidigungsausgaben unterstellt. Für die später als zu günstig dargestellte Entwicklung spielen die noch nicht aufgelösten Handlungsbedarfe eine Rolle.

**Gemäß der Fiskalprognose des BMF würde Deutschland die 3 %-Defizitgrenze der EU-Verträge ab dem Jahr 2026 zum Teil deutlich überschreiten. Selbst unter Abzug der im Rahmen der nationalen Ausweichklausel (NEC) für 2025 bis 2028 gestatteten zusätzlichen Defizite bei erhöhten Verteidigungsausgaben liegt die Defizitquote in den Jahren 2026, 2027 und 2029 noch über 3 %.** Auch die Prognose des strukturellen Finanzierungssaldos (ohne NEC-Bereinigung) von deutlich über 3 % ab 2026 zeigt an, dass der Kurs anzupassen ist, um das 3 %-Defizitkriterium mittelfristig und ohne NEC wieder sicher einzuhalten. Der Beirat sieht es zudem kritisch, dass in den Beratungsunterlagen eine Verlängerung der NEC für das Jahr 2029 in wesentlichen Teilen vorausgesetzt wird, ohne dass dies gesondert thematisiert wird.

**Insgesamt ist die Finanzpolitik nach Einschätzung des Beirats derzeit nicht so angelegt, dass sie mit den EU-Vorgaben in der mittleren Frist nach Ende der NEC kompatibel ist.** Zu empfehlen ist aus Sicht des Beirats, die Schuldenbremse so zu reformieren, dass bereits im nationalen Rahmen konsumtive Verteidigungsausgaben perspektivisch nicht mehr zu höheren Spielräumen bei Kreditaufnahme führen. So würde Deutschland seine nationalen Regeln wieder stärker in Einklang mit den EU-Regeln bringen. Aus ökonomischer Perspektive gefährdet eine dauerhafte Ausnahme für Verteidigungskredite zudem die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Die reformierten Vorgaben des präventiven Arms der EU-Fiskalregeln dürften durch den mittelfristigen Finanzpolitisch strukturellen Plan (FSP) bis zum Jahr 2029 und die Ausnahmeregelung (NEC) für die Jahre 2025-2028 gegeben sein. FSP und NEC gestehen umfangreiche Spielräume für schuldenfinanzierte Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen zu. **Sollte Deutschland den Kurs bis zum Jahr 2026 tatsächlich so weit lockern, wie es die BMF-Projektion anzeigt, wäre im Anschluss ein sehr restriktiver Kurs erforderlich, um die EU-Vorgaben jenseits der vorübergehenden Zusatzspielräume durch die NEC sowie die Schuldenbremse einzuhalten.**

Die bei der Projektion unterstellte gesamtwirtschaftliche Entwicklung entspricht in der Grundtendenz zwar den Vorausschätzungen anderer Institutionen. **Die Schätzungen zum Produktionspotenzial in den Beratungsunterlagen und in anderen Schätzungen, welche das Fiskalpaket berücksichtigen, weisen aber auf ein deutlich schwächeres Wachstumspotenzial hin, als im FSP angenommen wird.** Dies könnte das Erreichen des mit dem FSP angestrebten Haushaltsziels erschweren: Werden die vereinbarten Ausgabengrenzen ausgeschöpft, würden sich bei niedrigerem Wirtschaftswachstum die NEC-bereinigte Defizit- und die Schuldenquote mittelfristig deutlich ungünstiger entwickeln als für den FSP simuliert. Dies wäre dann zwar möglicherweise im Einklang mit den konkreten Vorgaben für die Nettoausgaben, aber nicht mit den intendierten Zielen mit Blick auf solide Staatsfinanzen. Aus Sicht des Beirats ist es daher nicht angebracht, mögliche negative fiskalische Abweichungen gegenüber FSP-Annahmen über die gesamte Planlaufzeit hinweg auszublenden, da sonst droht, dass das Erreichen des Haushaltsziels verschoben und die Schuldenquote nicht angemessen begrenzt werden könnte. Der folgende FSP müsste entsprechend ambitionierter ausfallen. Zudem könnte der Referenzwert für das Defizit noch deutlicher überschritten werden als in der Projektion bereits angelegt.

**Die Reform der Schuldenbremse vom März 2025 erweist sich aus Sicht des Beirats als sehr weitgehend.** Angesichts der besonderen, aktuellen Herausforderungen, können vorübergehend höhere Defizite zu deren Bewältigung zwar gerechtfertigt sein. Allerdings werden die verfügbaren Spielräume teilweise nicht zielgenau genutzt<sup>11</sup> und es fehlt eine verlässliche Perspektive, ob die deutsche Finanzpolitik mittel- und langfristig wieder zu soliden Defizit- und Schuldenentwicklungen zurückkehrt und eine vollständigen Finanzierung von Verteidigung und Infrastruktur ohne Sonderkredite gewährleistet wird.<sup>12</sup> Ein Grund dafür ist, dass die Schuldenbremse in der derzeitigen Ausgestaltung über längere Zeiträume und bei der Bereichsausnahme Verteidigung sogar unbefristet sehr hohe Defizite zulässt. Infolgedessen wird die Einhaltung der EU-Vorgaben im präventiven wie im korrektiven Arm durch die Schuldenbremse nicht mehr abgesichert.<sup>13</sup> Der Beirat empfiehlt dem Stabilitätsrat daraufhin zu wirken, dass die Schuldenbremse wieder auf dieses Ziel ausgerichtet wird.

**Weitere Empfehlungen für den Prozess der Haushaltsüberwachung:**

- Der Stabilitätsrat sollte einen angemessenen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen zwischen der Bereitstellung der Vorausschätzungen und der Befassung im Stabilitätsrat sicherstellen.
- Die Beratungen des Stabilitätsrates sollten auf konsistenten, plausiblen Fiskalprognosen basieren. Handlungsbedarfe zur Erreichung der Prognose sollten transparent ausgewiesen und nicht mit der Projektion saldiert werden.
- Der Stabilitätsrat sollte dafür sorgen, dass zur Beratung mehrere aktuelle Vergleichsprognosen zu den Nettoausgaben vorliegen. Die institutionelle Ausgestaltung der Überwachung der gesamtstaatlichen Schuldengrenzen sieht auch in der Novelle des Stabilitätsratsgesetzes vor, dass der Beirat keine eigene Projektion erstellt. Für unabhängige Schätzungen und für eine insgesamt bessere Transparenz sollten die ausführlichen Hintergrundinformationen und die Daten, die in die Schätzung der Nettoausgaben eingehen, möglichst öffentlich bereitgestellt werden.
- Das Informationsmaterial sollte entlang der früheren Beiratsempfehlungen verbessert werden.

<sup>11</sup> Vgl. z.B. Deutsche Bundesbank (2025), Öffentliche Finanzen, August 2025, [Exkurs: Zusatzschulden nicht auf Verteidigung und Infrastruktur fokussiert; Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2025](#), 2. Lage und Prognose der deutschen Wirtschaft, S. 32ff.

<sup>12</sup> Vgl. Sachverständigenrat (2025), [Frühjahrgutachten 2025](#), Ziffer 138.

<sup>13</sup> Vgl. [23. Stellungnahme des unabhängigen Beirats vom Frühjahr 2025](#).

**Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates am 26. September 2025**

Prof. Dr. Thies Büttner (Vorsitzender)  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Thomas Lenk (stellv. Vorsitzender)  
Universität Leipzig

Dr. Imke Brüggemann-Borck  
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Dr. Geraldine Dany-Knedlik  
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke  
Deutscher Landkreistag, Berlin

Dr. Jana Kremer  
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Georg Milbradt  
Ministerpräsident a.D.

Prof. Dr. Silke Übelmesser  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Martin Werding  
Ruhr-Universität Bochum, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berlin.

*TOP 2 der 33. Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025*

**Beschluss des Stabilitätsrates**

**Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz -  
Änderung aufgrund von Art. 109 Abs. 3 Satz 5 und 6 Grundgesetz: Aufnahme der Möglichkeit für strukturelle Kredite für die Länder und der Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben für den Bund**

Der Stabilitätsrat beschließt die Neufassung des Kompendiums zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz in der anliegenden Version.

Die Änderungen sind erforderlich, um die mit Änderung von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz am 25. März 2025 neu geschaffene Möglichkeit der Aufnahme von strukturellen Krediten für die Länder und die Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben für den Bund im Ableitungsschema für die Schuldenbremsenüberwachung zu ergänzen.

Der Gesamtheit der Länder wird in Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz ein struktureller Verschuldungsspielraum (Strukturkomponente) in Höhe von 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) eingeräumt, dessen Verteilung auf die Länder einfachgesetzlich geregelt wird. Das Ableitungsschema wird entsprechend erweitert, um die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für das jeweilige einzelne Land vorzusehen. Für den Bund legt Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 Grundgesetz fest, dass Ausgaben für Verteidigung, für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten von den Krediteinnahmen abgezogen werden, sofern diese Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigen. Das Ableitungsschema wurde entsprechend erweitert.

Die Änderungen sind im Änderungsmodus im Kompendium auf den Seiten 2, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 20, 31 und 32 dargestellt. Sie sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2025 (t) anzuwenden.

Diese Neufassung ersetzt ab dem Tag nach seiner Beschlussfassung im Stabilitätsrat das bisherige Kompendium, das zuletzt am 10. Oktober 2023 im Umfrageverfahren geändert wurde. Diese Neufassung gilt damit ab der Berichterstattung im Stabilitätsrat im Jahr 2025.

Anlage zum Beschluss

**Kompendium des Stabilitätsrates**  
**zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse**  
**nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz**

**Inhaltsverzeichnis**

A	Ausgangssituation .....	2
B	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat .....	3
	1. Grundsätze .....	3
	2. Verfahren der Überwachung .....	3
	3. Daten und Zeitplan .....	5
	4. Beschluss und Beratungsunterlage .....	6
C	Grundsätze des harmonisierten Analysesystems .....	7
D	Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem .....	7
	1. Ableitung der Zielgröße .....	7
	2. Kernhaushalt .....	9
	3. Extrahaushalte .....	10
	4. Saldo finanzieller Transaktionen .....	11
	5. Konjunkturbereinigung .....	11
	5.1 Bundesverfahren .....	13
	5.2 Konsolidierungshilfeverfahren .....	14
	6. Kreditaufnahmekonto .....	16
	7. Strukturelle Verschuldungsmöglichkeit .....	17
	8. Anerkannte Notsituation .....	19
	9. Ausgleichskomponente .....	22

## A Ausgangssituation

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz ~~8~~<sup>85</sup> GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden europäischen Anforderungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie aus dem Fiskalvertrag für den Gesamtstaat (Artikel 109 Abs. 2 GG).

## **B Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat**

### **1. Grundsätze**

Die Schuldenbremse ist dem Wortlaut und dem Geiste nach einzuhalten. Sie dient der Generationengerechtigkeit, bewahrt Investitionsspielräume und stärkt die nachhaltige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. In diesem Sinne unterstützt sie das wirtschaftliche Handeln in der Haushaltswirtschaft. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse soll sich an diesen Grundsätzen messen.

Kommunen und Sozialversicherungen sind nicht Teil der Überwachung der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Sie verfügen über eigene Regelungen zur Kreditaufnahmebeschränkung.

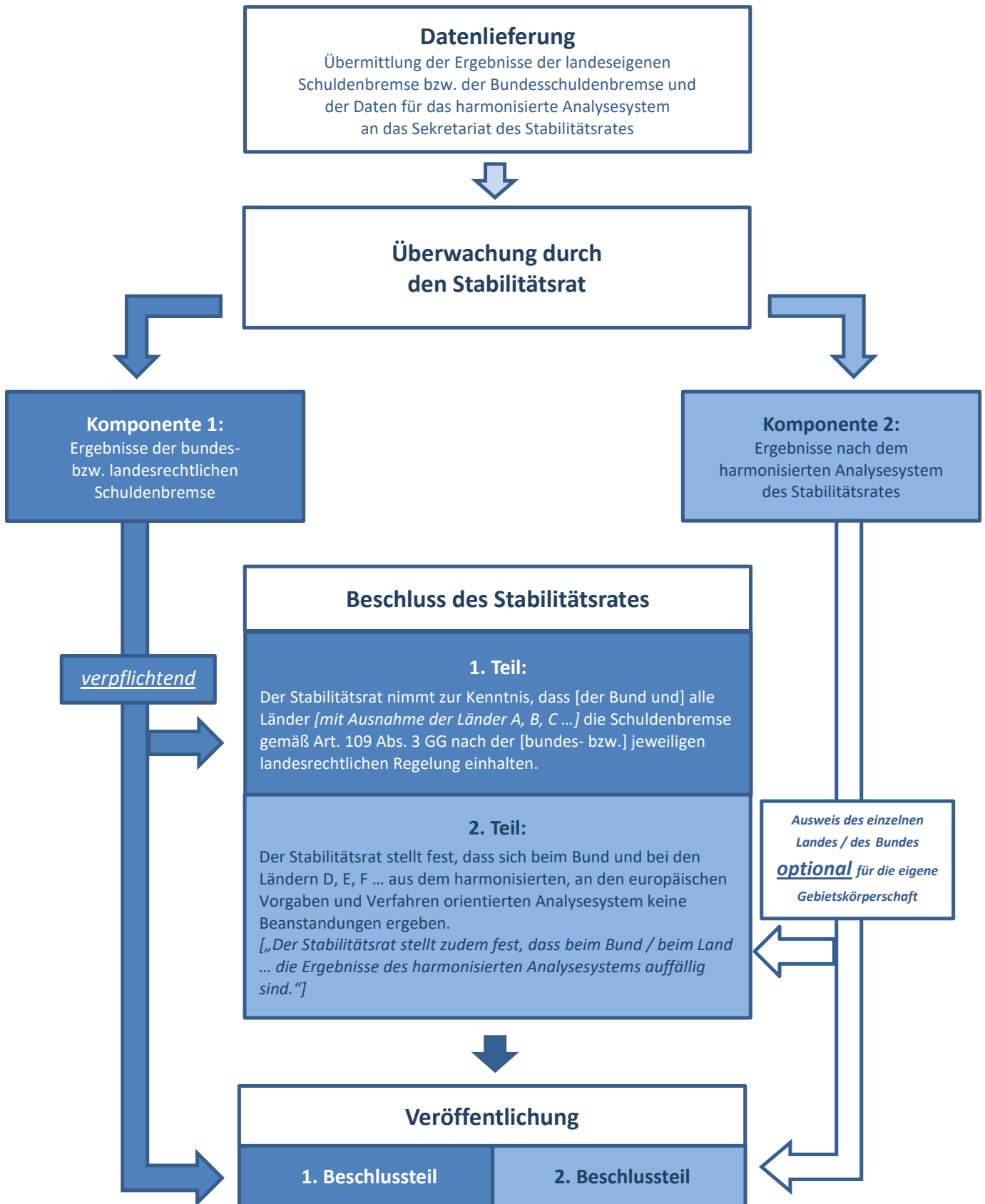
### **2. Verfahren der Überwachung**

- Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG hat zwei Komponenten:
  - Die erste Komponente sind die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
  - Die zweite Komponente sind die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse.
- Das Sekretariat des Stabilitätsrates erhält hierzu aus den Ländern und vom Bund die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse bzw. Bundesschuldenbremse sowie die Daten für das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates für die Vorbereitung der Beschlussunterlagen.
- Der Beschluss des Stabilitätsrates besteht aus zwei Teilen:
  - Im ersten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse der Schuldenbremse für jedes einzelne Land und den Bund gemäß der eigenen Regelung festgehalten.
  - In einem zweiten Teil geht der Beschluss auf die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für jedes Land und den Bund ein. Für jedes Land und den Bund sind der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Abbildung 1 veranschaulicht das Überwachungsverfahren.

- Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert. Hierbei wird auch die Symmetrieeigenschaft der Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem untersucht.

Abbildung 1: Verfahren der Überwachung:



### 3. Daten und Zeitplan

- Landesrechtliche/bundesrechtliche Schuldenbremse:

Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 und 4 StabiRatG) dar, die bis zum 15. Oktober dem Sekretariat des Stabilitätsrates vorzulegen sind (siehe § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stabilitätsrates – GO StabiRat). Der Bund und die Länder, die im Herbst Aktualisierungen etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vornehmen, stellen die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 15. November zur Verfügung.

- Harmonisiertes Analysesystem:

- Gemäß § 6 Abs. 1 StabiRatG sind für die Überwachung der Schuldenbremse die Daten im Rahmen des harmonisierten Analysesystems für das jeweils abgelaufene („Ist-Jahr“), das aktuelle („Soll-Jahr“) und das darauffolgende Jahr („Plan-Jahr“) zu liefern. Im ersten Berichtsjahr 2020 werden die Daten hiervon abweichend nur für das aktuelle und das darauffolgende Jahr zur Aufbereitung einer einheitlichen Darstellung an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt.
  - Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Statistischer Bericht, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71511“, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.
  - Bund und Länder liefern ihre Daten für das Ist-Jahr bis zum 15. Oktober. Länder, die das Konsolidierungshilfverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, weisen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls ihre Daten für Soll- und Plan-Jahr aus. Der Bund und die Länder, die das Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, reichen ihre Daten für das Soll- und das Plan-Jahr bis zum 15. November ein. Länder mit Bundesverfahren, deren zugrunde liegende Produktionslücke aus dem Frühjahr stammt, melden ihre Daten zum 15. Oktober.
- Alle für die Überwachung notwendigen Daten werden im Excel-Format an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt. Für die Daten des harmonisierten Analysesystems wird das Ableitungsschema (s. tabellarische Darstellungen in Kapitel D) ausgefüllt.

- Die Ergebnisse werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten und liegen dem Stabilitätsrat in seiner jeweiligen Herbstsitzung aufbereitet vor.

#### 4. Beschluss und Beratungsunterlage

- Der Beschluss stellt im ersten Teil die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse und der Bundesschuldenbremse dar.
- Im zweiten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse nach dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates für den Bund und für die Länder, die namentlich genannt werden wollen, ausgewiesen.

#### Abbildung 2: Muster für Beschluss

TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr
<b>Beschluss des Stabilitätsrates</b> <b>zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz</b> <b>gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz</b>
<p>Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass [der Bund und] alle Länder [mit Ausnahme der Länder A, B, C ...] die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der [bundes- bzw.] jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten.</p> <p>Der Stabilitätsrat stellt fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern D, E, F ... aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.</p> <p>[„Der Stabilitätsrat stellt zudem fest, dass beim Bund / beim Land ... die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems auffällig sind.“]</p>

- Für die Gebietskörperschaften, die sich für den expliziten Ausweis im zweiten Beschlussteil entschieden haben, wird dem Beschluss die Beratungsunterlage mit dem ausgefüllten Ableitungsschema (siehe Kapitel D) beigefügt.

#### Abbildung 3: Beratungsunterlage zum Beschluss

<p>Beratungsunterlage zu TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr</p> <p><i>Ausweis des Ableitungsschemas für jede Gebietskörperschaft, die im zweiten Beschlussteil genannt ist.</i></p>
---

## C Grundsätze des harmonisierten Analysesystems

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält.

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte (zur Erläuterung und Abgrenzung siehe Abschnitt D 3.). Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfverfahrens um konjunkturelle Effekte bereinigt (vgl. Abschnitt D 5.). Beide Konjunkturbereinigungsverfahren setzen an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltsjahres und ex post bei Abrechnung).

Das Ableitungsschema für den Standardfall (vgl. Abbildung 4 in Abschnitt D 1.) kann um zwei Regelungen erweitert werden. Sie beziehen sich auf

- (1) eine optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. „Kreditaufnahme-konto“, vgl. Abbildung 7 in Abschnitt D 6.) und
- (2) vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituationen (vgl. Abbildung 8 in Abschnitt D 7.).

Über darüberhinausgehende inhaltliche Sonderfälle entscheidet der Stabilitätsrat.<sup>1</sup>

## D Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem

### 1. Ableitung der Zielgröße

- Zur Darstellung ökonomischer Zusammenhänge orientiert sich das Ableitungsschema an der Systematik der Finanzstatistik. Als Zielgröße wird die strukturelle NKA gemäß Ableitungsschema (siehe Abbildung 4) herangezogen.
- Der Referenzwert für die Gesamtheit der Länder ist Null (strukturelle NKA ≤ 0) und für den Bund ist jeweils 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (strukturelle NKA ≤ 0,35 % des

<sup>1</sup> Davon unabhängig bleiben Maßnahmen zur Stabilisierung und Abwicklung von Landesbanken im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise 2008/9 unberücksichtigt. Dies lehnt sich an das Verfahren der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen an. Derzeit bestehen potentielle Verpflichtungen für Nordrhein-Westfalen in Höhe von bis zu 4,5 Mrd. € (u. a. Phoenix-Garantie), für Hamburg und Schleswig-Holstein in Höhe von jeweils bis zu rd. 7 Mrd. €, insgesamt 14 Mrd. € (u. a. Sunrise-Rückgarantie und Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung für die HSH Nordbank AG).

BIP). Die Kreditaufnahme des Bundes wird zudem um Verteidigungsausgaben, Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten reduziert, sofern diese Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigen.

**Abbildung 4: Standard-Ableitungsschema**

<b>Überwachung der Schuldenbremse</b>				
<i>Standard-Ableitungsschema für die Zielgröße (ohne Nebenbedingung "Kreditaufnahmekonto", ohne Ausnahmetatbestand einer anerkannten Notsituation)</i>				
<b>Bund bzw. Land Z</b>				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
	<b>Kernhaushalt</b>			
1	Bereinigte Einnahmen			
2	Bereinigte Ausgaben			
3	Finanzierungssaldo	= 1-2	= 1-2	= 1-2
4	<b>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</b>	= 5-6	= 5-6	= 5-6
5	Zuführung an Rücklagen			
6	Entnahme aus Rücklagen			
	<b>Kernhaushalt</b>			
7	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= -3+4	= -3+4	= -3+4
	<b>Einzubeziehende Extrahaushalte</b>			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	= 8b-8c oder k. A.	= 8b-8c oder k. A.	= 8b-8c oder k. A.
8b	Zuführung an Rücklagen			
8c	Entnahme aus Rücklagen			
8d	NKA	= -8+8a oder Schuldenveränderung	= -8+8a oder Schuldenveränderung	= -8+8a oder Schuldenveränderung
	<b>Kern- und Extrahaushalte</b>			
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 7+(-8) (Bund) = 7+8d (Länder)	= 7+(-8) (Bund) = 7+8d (Länder)	= 7+(-8) (Bund) = 7+8d (Länder)
	<b>Bereinigungen</b>			
10	<b>Saldo finanzieller Transaktionen</b>	= 11-14	= 11-14	= 11-14
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	= 12+13	= 12+13	= 12+13
12	Kernhaushalt			
13	Einzubeziehende Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	= 15+16	= 15+16	= 15+16
15	Kernhaushalt			
16	Einzubeziehende Extrahaushalte			
	<b>Kern- und Extrahaushalte</b>			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 9+10	= 9+10	= 9+10
18	<b>Konjunkturkomponente</b>			

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 17+18	= 17+18	= 17+18
20a	Länderangabe: Ausgleichskomponente			
20b	Bundesangabe: Verteidigungsausgaben, die 1% des BIP übersteigen (Bereichsausnahme)			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20a/b;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20a/b;0)	<u>Wenn 19 ≤ 0:</u> <u>= 19;</u> <u>ansonsten:</u> <u>= max. (19-20a/b;0)</u>
22	<u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des</u> <u>BIP</u>  <u>Länderangabe:</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</u>			
22a	<u>Länderangabe:</u> <u>In Anspruch genommene strukturelle</u> <u>Verschuldung</u>			
23 <del>2</del>	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21 <del>b</del> ) > 0-Ifd. Nr. <del>221b</del>	Wenn 21 <del>b</del> > <del>221b0</del> : „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <del>b</del> > <del>221b0</del> : „ja“; ansonsten: „nein“	<u>Wenn 21- &gt; 22: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>
	<b>Kontrollgrößen</b>			
	<b>Extrahaushalte [alle]</b>			
	Finanzierungssaldo			
	<b>Kern- und Extrahaushalte</b>			
	Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)			

## 2. Kernhaushalt

- **Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 3 des Ableitungsschemas):** Aus Gründen der Steuerbarkeit und Datenverfügbarkeit setzen die Überföhrungspositionen für die abgeleitete NKA am Kernhaushalt an. Der Finanzierungssaldo gibt Aufschluss über den Finanzierungsbedarf eines Haushaltsjahres vor Berücksichtigung besonderer Finanzierungsvorgänge. Der Saldo ergibt sich als Differenz aus den bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Soweit die haushaltstechnischen Verrechnungen nicht bereits in den Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, ist deren Saldo hinzuzufügen (Saldo der Obergruppen 38 und 98).
- **Besondere Finanzierungsvorgänge (Ifd. Nrn. 5 und 6):** Der Finanzierungssaldo wird um besondere Finanzierungsvorgänge des Kernhaushalts in Form von Zuföhrungen an Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen angepasst. Hierzu gehören Transaktionen, die im Gruppierungsplan den Obergruppen 35 („Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken“), 36 („Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre“), 91 („Zuföhrungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke“) und 96 („Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“) zugeordnet

sind. Davon ausgenommen sind Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen zur regelgebundenen Vermeidung künftiger Nettokreditaufnahme zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen im Rahmen des länderspezifischen Konjunkturbereinigungsverfahrens. Für die Versorgungsrücklage (Pensionsfonds) besteht die Option einer Ausnahmebehandlung: In diesem Fall würden Zuführungen an die und Entnahmen aus der Rücklage (ohne Vermögenserträge) dauerhaft von den besonderen Finanzierungsvorgängen ausgenommen.

Des Weiteren werden faktische Rücklagenbewegungen berücksichtigt, die bei Ländern mit Soll-Haushaltsabschlüssen und bei Ländern, die die staatliche Doppik anwenden, vorkommen können. Hierdurch werden Länder mit Ist-Haushaltsabschlüssen, die nicht die staatliche Doppik anwenden, nicht benachteiligt. Zu den Zuführungen zu Rücklagen zählen sog. „Erhöhungen von Ausgaberesten“ und „Verminderungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“; auf der Seite der Rücklagenentnahmen handelt es sich um sog. „Minderungen von Ausgaberesten“ und „Erhöhungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“.

- **NKA (Ifd. Nr. 7):** Aus Finanzierungssaldo und dem Saldo der zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge ergibt sich die NKA des Kernhaushalts.

### 3. Extrahaushalte

- **Definition:** Der statistische Begriff „Extrahaushalte“ umfasst alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören (vgl. Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Liste der Extrahaushalte).
- **Abgrenzung:** Generell sollten Extrahaushalte unter dem Gesichtspunkt der Analysefähigkeit und Vergleichbarkeit von Bund und Ländern erfasst werden. Mit Blick auf die Zielgröße ist es aufgrund von Informations- und Kontrollproblemen nicht zweckmäßig, sämtliche Einheiten aus der Statistik einzubeziehen. Im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beziehen die Länder unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung ein. Der Bund berücksichtigt Extrahaushalte mit Kreditemächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010.
- **Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) und NKA (Ifd. Nrn. 8a bis 8d):** Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden (Ifd. Nrn. 8, 8a bis 8d). Ausnahmen ergeben sich für kaufmännisch buchende Extrahaushalte. Für sie stehen keine Daten über die zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge und die NKA zur Verfügung. Hier wird zusätzlich zur Angabe des Finanzierungssaldos die Schuldenveränderung als Approximation der Höhe der NKA (Ifd.

Nr. 8d) herangezogen; eine rechnerische Angabe der Bewegungen bei den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen unterbleibt.

- **Kontrollgröße:** Unabhängig von der Abgrenzung der Extrahaushalte im Überwachungsschema des Stabilitätsrates wird für den Bund und jedes einzelne Land zusätzlich der Finanzierungssaldo aller Extrahaushalte aus der amtlichen Statistik sowie der Schuldenstand (Veränderung zum Vorjahr) für Kern- und Extrahaushalte unter dem Ableitungsschema nachrichtlich ausgewiesen (s. unterhalb lfd. Nr. [2229](#)).

#### 4. Saldo finanzieller Transaktionen

- In Anlehnung an den für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (Saldo in **lfd. Nr. 10**) bereinigt. Dies entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes und wird bereits vom Stabilitätsrat in seinen bisherigen Überwachungsverfahren umgesetzt.
- Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen (Gr. 133, 134), aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich (OGr. 31) und bei Sozialversicherungen und der Bundesagentur für Arbeit (Gr. 322) sowie aus Darlehensrückflüssen (aus dem öffentlichen Bereich: OGr. 17, aus sonstigen Bereichen: OGr. 18) herauszurechnen (**lfd. Nrn. 11 bis 13**). Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen (OGr. 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58) und an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit (Gr. 592) und für die Darlehensvergabe (an öffentlichen Bereich: OGr. 85, an sonstige Bereiche: OGr. 86) abzuziehen (**lfd. Nrn. 14 bis 16**).
- Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (OGr. 14) sowie Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen (OGr. 87) werden nicht mehr als finanzielle Transaktion gewertet.

#### 5. Konjunkturbereinigung

In Orientierung an den europäischen Vorgaben und Verfahren wird die Konjunkturkomponente methodisch durch eine Konjunkturbereinigung mit potentialorientiertem Ansatz ermittelt. Hierunter sind sowohl das Bundesverfahren (BundesV) als auch das Konsolidierungshilfeverfahren (KonsoV) zu verstehen, die beide an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential ansetzen. Die zugrunde zu legenden Budgetsemielastizitäten für die Ebenen von Bund und Ländern werden in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes angewandten

Konjunkturbereinigungsverfahren festgelegt, wobei für den Bund sowohl Haushaltseinnahmen als auch -ausgaben konjunkturreagibel sind, bei den Ländern hingegen ausschließlich die Einnahmen. Ansatzpunkt für beide Konjunkturbereinigungsverfahren ist die Ex ante-Konjunkturkomponente (KK) als Produkt aus Produktionslücke und Budgetsemielastizität.<sup>2</sup> Die gesamtwirtschaftliche Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung sowie die Budgetsemielastizitäten werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten.

Der Bund wendet für die Ermittlung der Konjunkturkomponente das BundesV an. Die Länder entscheiden durch Erklärung gegenüber dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 30. April 2020, ob die unter der lfd. Nr. 18 einzusetzende Konjunkturkomponente nach BundesV oder nach KonsoV ermittelt wird. Die getroffene Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich (s. Anhang III für eine Veranschaulichung).

Als Leitlinien gelten:

- Der Konjunkturkomponente und dem dargestellten Haushalt liegen dieselben gesamtwirtschaftlichen Daten zugrunde.
- Die Meldung aktualisierter Haushaltsdaten ist anlassbezogen möglich.

<sup>2</sup> Siehe Anhang I für die Konjunkturkomponenten in beiden Verfahren im Formelformat.

## 5.1 Bundesverfahren

- **Bezug:** Das BundesV zur konjunkturellen Bereinigung für die Schuldenbremse nach bundesrechtlicher Ausgestaltung orientiert sich eng am europäischen Verfahren.<sup>3</sup>
- **Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18):** Im BundesV ergibt sich die Ex post-KK aus der Ex ante-KK zuzüglich der Differenz zwischen dem tatsächlichen und der zum Zeitpunkt der Ex ante-KK prognostizierten nominalen BIP-Veränderung, multipliziert mit der jeweiligen Budgetsemielastizität für Bund und Länder.
- **Zeitplan:** Für das Plan-Jahr (t+1) ist die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung heranzuziehen und die Produktionslücke als Differenz zwischen dort geschätztem BIP und Produktionspotential zu berechnen. Auf dieser Basis wird die Ex ante-KK abschließend ermittelt und die Produktionslücke im weiteren Konjunkturbereinigungsverfahren beibehalten. Ist es einem Land nicht möglich, die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion heranzuziehen, kann es die vorangegangene Frühjahrsprojektion zugrunde legen. Für das aktuelle Jahr (Soll-Jahr) wird nach Möglichkeit eine vorläufige Ex post-KK ermittelt, indem die Differenz zwischen den BIP-Veränderungsraten aus aktueller Herbst- oder ggf. Frühjahrsprojektion und Vorjahresprojektion berücksichtigt wird. Für das abgelaufene Jahr (Ist-Jahr) wird nach Vorliegen der BIP-Revision im August die Ex post-KK unter Berücksichtigung der tatsächlichen BIP-Entwicklung endgültig errechnet. Im ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2020 ist das abgelaufene Jahr nicht Gegenstand der Analyse durch den Stabilitätsrat, da 2019 die Schuldenbremse für die Länder noch nicht galt.

Im Fall eines Doppelhaushalts bezieht sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Kompendium zur Schuldenbremse des Bundes, Berlin, 2015.

<sup>4</sup> Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden. Alternativ kann eine vorläufige Ex post-KK erstellt werden. Hierbei ist die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Potentialschätzung erwarteten und der aktuell erwarteten BIP-Veränderungsrate für den gesamten Zweijahreszeitraum in die Berechnung einzubeziehen.

**Abbildung 5: Bundesverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)**

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt der gesamtwirtschaftlichen Projektion / des BIP-Ergebnisses für die		
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Anpassung (vorläufige Ex post-KK), sofern möglich	Ex post-KK
<b>Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)</b>	<b>Herbst<sup>i)</sup> t-2:</b>	<b>Herbst<sup>i)</sup> t-1:</b>	<b>BIP-Revision im August t:</b>
	• Produktionslücke t-1	• BIP t-2	• BIP t-2
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2 <sup>ii)</sup>	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2	• nom. BIP- Veränderung t-1 gegenüber t-2
<b>Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)</b>	<b>Herbst<sup>i)</sup> t-1:</b>	<b>Herbst<sup>i)</sup> t:</b>	<i>Entfällt</i>
	• Produktionslücke t	• BIP t-1	
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1 <sup>ii)</sup>	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1	
<b>Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)</b>	<b>Herbst<sup>i)</sup> t:</b>	<i>entfällt</i>	<i>Entfällt</i>
	• Produktionslücke t+1 • Schätzung der nom. BIP-Veränderung t+1 gegenüber t <sup>ii)</sup>		
	<sup>i)</sup> Ggf. Frühjahr (für Land). <sup>ii)</sup> Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.		

**5.2 Konsolidierungshilfverfahren**

- **Bezug:** In seinen Grundzügen wurde das hier angewendete KonsoV für die Länder entwickelt, die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG bis 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Die damaligen Verwaltungsvereinbarungen stellen das Konzept dar. Sie sind abrufbar auf der Website des Stabilitätsrates, der die Einhaltung der Vorgaben durch die Konsolidierungshilfeländer zu überwachen hatte.

**Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18):** Im KonsoV ergibt sich die KK aus der Ex ante-KK und (bei Berechnung für das Ist- und ggf. das Soll-Jahr) der Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK). Ex ante-KK und SteuerabwK ergeben zusammen die Ex post-KK. Die SteuerabwK misst grundsätzlich die Differenz zwischen dem aktuellen

Steueraufkommen und dem bei Aufstellen der Ex ante-KK geschätzten Steueraufkommen aus der regionalisierten Steuerschätzung. Die maßgeblichen Steuern sind abgegrenzt als kassenmäßige Einnahmen aus Steuern einschließlich Förderabgabe und steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine BEZ, Gemeindefinanzkraft-BEZ, Forschungs-BEZ).

Die regionalisierte Mai-Steuerschätzung des Vorjahres stellt die Obergrenze für die bei der Berechnung der Steuerabweichungskomponente maßgebliche Referenzgröße dar. Abschläge von diesem Wert sind zulässig. Zuschläge zu diesem Wert sind nur für Einnahmen aus Rechtsänderungen zulässig, die die Steuereinnahmen der Länder originär verändern und die zeitnah beschlossen werden, allerdings noch nicht in der maßgeblichen Steuerschätzung enthalten waren. Weder Zu- noch Abschläge sind dabei verpflichtend.

Bei der Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK werden die Auswirkungen der zwischenzeitlich verabschiedeten und nicht in Zu- oder Abschlägen berücksichtigten Rechtsänderungen auf das Steueraufkommen in der SteuerabwK als struktureller Effekt abgezogen. Die Rechtsänderungen gehören zum abgestimmten Ergebnis der Steuerschätzvolumina des Arbeitskreises Steuerschätzungen, in dem alle Länderfinanzministerien vertreten sind, und gehen – untergliedert nach Gesetzen und ausgewählten Urteilsanwendungen für die Ebenen – den Finanzministerien der Länder zu. In Abstimmung zwischen den Ländern und dem Sekretariat des Stabilitätsrates kommen ggf. Auswirkungen von Rechtsänderungen hinzu, die zwischen dem Zeitpunkt der Steuerschätzung im Herbst eines Jahres und dem 31.12. des abgelaufenen Jahres verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind. Ein Austausch im Arbeitskreis Stabilitätsrat über den Umgang mit Sonderfällen ist möglich.

- **Zeitplan:** Die Ex ante-KK wird auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion im Frühjahr<sup>5</sup> des jeweiligen Vorjahres ermittelt. Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.<sup>6</sup> Dies ermöglicht eine hohe Planungssicherheit für die Länder. Sofern der Haushalt im aktuellen Jahr an die aktualisierte gesamtwirtschaftliche Projektion (Steuerschätzung) angepasst wird, ist für eine vorläufige Ex post-KK eine zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente zu berechnen. Auf Basis des tatsächlichen Steuerergebnisses werden im darauffolgenden Jahr Steuerabweichungskomponente und Ex post-KK endgültig ermittelt.

<sup>5</sup> Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung.

<sup>6</sup> Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.

**Abbildung 6: Konsolidierungshilfverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)**

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt		
	der gesamtwirtschaftlichen Projektion für die	der Steuerschätzung / des Steuerergebnisses für die	
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente (vorläufige Ex post-KK), sofern der Haushalt angepasst wurde <sup>ii)</sup>	Ex post-KK
<b>Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)</b>	<b>Frühjahr <sup>i)</sup> t-2:</b>	<b>Frühjahr t-1:</b>	<b>Frühjahr t:</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Produktionslücke t-1</li> <li>regionalisierte Steuerschätzung t-1 <sup>iii)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t-1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuerergebnis t-1</li> </ul>
<b>Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)</b>	<b>Frühjahr <sup>i)</sup> t-1:</b>	<b>Frühjahr t:</b>	<i>Entfällt</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Produktionslücke t</li> <li>regionalisierte Steuerschätzung t <sup>iii)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t</li> </ul>	
<b>Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)</b>	<b>Frühjahr <sup>i)</sup> t:</b>	<i>entfällt</i>	<i>Entfällt</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Produktionslücke t+1</li> <li>regionalisierte Steuerschätzung t+1 <sup>iii)</sup></li> </ul>		
<sup>i)</sup> Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung. <sup>ii)</sup> Anlässe: Nachtragshaushalt im Soll-Jahr oder Wechsel zwischen Haushaltsentwurf für Plan-Jahr und Haushaltsplan, wenn Plan-Jahr zum Soll-Jahr geworden ist. <sup>iii)</sup> Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.			

**6. Kreditaufnahmekonto**

- Das Ableitungsschema kann um eine optionale Mitführung eines Kreditaufnahmekontos erweitert werden. Die Berücksichtigung eines solchen Kontos stellt sicher, dass sich die NKA nach Konjunkturbereinigung (Ifd. Nr. 19) infolge der Konjunkturbereinigung nicht stärker verschlechtern kann als seit Beginn der Schuldenbremse Kredite netto aufgenommen wurden.
- Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht auf strukturelle Verschuldung zurückzuführen sind (vgl. Abschnitt D.7) oder aus einer anerkannten Notsituation stammen(vgl. Abschnitt D 8.). Das Kreditaufnahmekonto ist auf ein Minimum von null begrenzt. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive Konjunkturkomponente ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt.

- Der Bund verzichtet auf die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos. Die Länder können sich beim ersten Überwachungsdurchlauf durch den Stabilitätsrat für die Anwendung des Kontos entscheiden. Die getroffene Wahl ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich. Bei Entscheidung für die Anwendung fließt das Kreditaufnahmekonto als Nebenbedingung (N) für die Anrechnung der Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18) in die Ableitung ein. Sofern sich ein Land für die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos erstmals nach Ablauf des Zeitraumes von fünf Plan-Jahren entscheidet, setzt das Kreditaufnahmekonto als Anfangswert denjenigen Betrag an, der sich errechnen hätte, wenn das Konto seit Beginn der Schuldenbremse (2020) geführt worden wäre.
- Sofern ein Land sich für die Berücksichtigung der Nebenbedingung entscheidet, ist mit der Entscheidung auch bindend festzulegen, ob auf dem Kreditaufnahmekonto die Nettokreditaufnahme vor oder nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen gebucht werden muss (Ifd. Nr. 9 oder Ifd. Nr. 17).
- Für das erste Jahr der Schuldenbremse, 2020, wird der gemäß Nebenbedingung (Ifd. Nr. N) zu verwendende Ausgangswert des Kreditaufnahmekontos (N(Vorjahr)) auf null gesetzt.

## 7. Strukturelle Verschuldungsmöglichkeit

- Das Grundgesetz (Art. 109 Abs. 3) räumt sowohl dem Bund als auch der Gesamtheit der Länder die Möglichkeit ein, sich strukturell bis zur Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu verschulden. Die individuelle strukturelle Verschuldungsobergrenze eines jeden Landes ergibt sich aus der einfachgesetzlichen Aufteilung der gesamten Verschuldungsmöglichkeit auf die Länder (s. Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG)).
- Der Landesanteil an der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit wird in der Ifd. Nr. 22 aufgeführt. Im Überwachungsschema des Bundes wird die strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP an dieser Stelle dargestellt.
- Länder, die das Kreditaufnahmekonto nutzen, tragen in der Ifd. Nr. 22a ihre tatsächliche Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit in Mrd. Euro ein. Die NKA (Ifd. Nr. 17), die auf das Kreditaufnahmekonto angerechnet wird, wird um diesen Wert bereinigt. Die strukturelle Verschuldung darf nicht zur Tilgung des Kreditaufnahmekontos genutzt werden.

**Abbildung 7: Ergänzung des Ableitungsschemas  
– Optionale Einbeziehung der Nebenbedingung –**

<b>Überwachung der Schuldenbremse</b>				
<i>Ableitungsschema erweitert um die optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto) (Ausschnitt)</i>				
<b>Land Z</b>				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	$= 7+(-8) \text{ (Bund)}$ $= 7+8d \text{ (Länder)}$	$= 7+(-8) \text{ (Bund)}$ $= 7+8d \text{ (Länder)}$	$= 7+(-8) \text{ (Bund)}$ $= 7+8d \text{ (Länder)}$
...	...	...	...	...
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	$= 9+10$	$= 9+10$	$= 9+10$
18	<b>Konjunkturkomponente</b>			
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	$= \max. (18-N(\text{Vorjahr});0)$	$= \max. (18-N(\text{Vorjahr});0)$	$= \max. (18-N(\text{Vorjahr});0)$
19	<b>Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N)</b> (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	$= 17+18-18a$	$= 17+18-18a$	$= 17+18-18a$
20a	<b>Ausgleichskomponente</b>			
21	<b>Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N)</b> (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	Wenn $19 \leq 0$ : $= 19$ ; ansonsten: $= \max. (19-20a/b;0)$	Wenn $19 \leq 0$ : $= 19$ ; ansonsten: $= \max. (19-20a/b;0)$	Wenn $19 \leq 0$ : $= 19$ ; ansonsten: $= \max. (19-20a/b;0)$
22	<u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</u>			
22a	<u>Länderangabe:</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</u>			
22a	<u>Länderangabe:</u> <u>In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung</u>			
23z	<u>Auffälligkeit? (nein, ja)</u> <u>Auffällig, wenn</u> <u>strukturelle NKA lfd. Nr. 21 &gt; lfd. Nr. 22</u>	Wenn $21 > 22$ „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn $21 > 22$ : „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn $21 > 22$ : „ja“; ansonsten: „nein“
	<b>NEBENBEDINGUNG</b>			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / Null als Untergrenze)	$= \max (9 \text{ bzw. } 17 - 24 - 24a + 25 + 25a - 22a + N(\text{Vorjahr}) ; 0)$	$= \max (9 \text{ bzw. } 17 - 24 - 24a + 25 + 25a - 22a + N(\text{Vorjahr}) ; 0)$	$= \max (9 \text{ bzw. } 17 - 24 - 24a + 25 + 25a - 22a + N(\text{Vorjahr}) ; 0)$
	Kreditaufnahmekonto t-2			

## 8. Anerkannte Notsituation

- Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (Ifd. Nr. ~~243~~ und ~~243a~~) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (Ifd. Nr. ~~254~~ und ~~254a~~) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.
- Kreditfinanzierte Ausgaben infolge der Notsituation verringern und vereinbarte jährliche Tilgungsbeträge erhöhen den Wert der strukturellen NKA (Ifd. Nr. 21). Das Resultat ist der Wert der strukturellen NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. ~~265~~).
- Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (Ifd. Nr. ~~243~~ a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der Ifd. Nr. ~~265~~ den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (Ifd. Nr. ~~254a~~) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.

**Abbildung 8: Ergänzung des Ableitungsschemas  
– Berücksichtigung einer anerkannten Notsituation –**

<b>Überwachung der Schuldenbremse</b>				
<i>Ableitungsschema erweitert um anerkannte Notsituation (Ausschnitt)</i>				
<b>Bund bzw. Land Z</b>				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	T	t+1
			- in Mio. € -	
19	<b>Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung)</b>	= 17+18	= 17+18	= 17+18
20a	<b>Länderangabe: Ausgleichskomponente</b>			
	<b>Bundesangabe: Verteidigungsausgaben, die 1% des BIP übersteigen (Bereichsausnahme)</b>			
20b				
21	<b>Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA (Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))</b>	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19- <del>20a</del> /b;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19- <del>20a</del> /b;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19- <del>20a</del> /b;0)
22	<b>Bundesangabe: Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</b>			
	<b>Länderangabe: -Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</b>			
22a	<b>Länderangabe: In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung</b>			
23	<b>Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 b) &gt; 0.lfd. Nr. 221b</b>	Wenn 21 b > <del>221b</del> 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 b > <del>221b</del> 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 b > <del>221b</del> 0: „ja“; ansonsten: „nein“
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			
<del>23a</del> 24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren			
254	Tilgungsbetrag gemäß Tilgungsplan zur lfd. Nr. <del>243</del>			
254a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. <del>243a</del>			
265	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21- <del>243</del> - <del>243a</del> +254+254a	= 21-24- <del>24a</del> +25+25a= <del>21-23</del> - <del>23a</del> +24+24a	= 21-24- <del>24a</del> +25+25a= <del>21-23</del> - <del>23a</del> +24+24a
276	<b>Länderangabe: Noch verfügbare Ausgleichskomponente</b>	Wenn 19 ≤ 0: = 20a; ansonsten: = max. (20a-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20a; ansonsten: = max. (20a-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20a; ansonsten: = max. (20a-19; 0)
287	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)
298	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b>			

<del>27</del>	Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. <del>287</del> ) > lfd. Nr. <del>224b0</del> .	Wenn <del>287</del> > <del>224b0</del> : „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn <del>287</del> > <del>224b0</del> : „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn <del>287</del> > <del>224b0</del> : „ja“; ansonsten: „nein“
---------------	---	--	--	--

## 9. Ausgleichskomponente

- Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine Ausgleichskomponente zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analyseverfahren systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen.

Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP<sup>7</sup>, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die Festlegung erfolgt für die drei Jahre eines Prüfdurchgangs auf der Basis des zum Prüfzeitpunkt zuletzt vom Statistischen Bundesamt ermittelten nominalen BIP für das Vorjahr und auf Basis der Einwohner per 30. Juni des Vorjahres.

Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Dieser ließe sich im KonsoV der Konjunkturbereinigung aufgrund fehlender Synchronität zwischen der Kassenwirksamkeit der KFA-Abrechnung und dem zugrunde liegenden – mithilfe der Steuerabweichungskomponente abgebildeten – Konjunkturreffekt nur verzerrt abbilden. Hinzu kommt die Heterogenität der KFA-Regelungen unter den Ländern, die der Einheitlichkeit des Konjunkturbereinigungsverfahrens entgegensteht.

Für die Flächenländer entspricht die Ausgleichskomponente der allgemeinen Pauschale.

- Für die Stadtstaaten wird die allgemeine Pauschale unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen um zwei Faktoren erhöht.<sup>8</sup>
  - Eine Erhöhung erfolgt für das abgelaufene Jahr, wenn die Bevölkerung des jeweiligen Stadtstaates im Vergleich zur Ländergesamtheit überdurchschnittlich zugenommen hat. Damit soll ausgeglichen werden, dass das Einwohnerwachstum bei den Stadtstaaten über den bundesstaatlichen Finanzausgleich in besonderem Maße zu strukturellen Mehreinnahmen führt und infolge der verdichteten Räume verstärkt strukturelle Mehrausgaben nach sich zieht. Der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag ergibt sich als Produkt aus dem überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs des jeweiligen Stadtstaats und dessen strukturellen Steuereinnahmen je Einwohner und wird in dem Umfang angerechnet, in dem er einen fiktiven KFA-Anteil in Höhe von 75 % der allgemeinen Pauschale (siehe oben) übersteigt.

Für die Berechnung des überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachses wird die zum Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung des Vorjahres des abgelaufenen Jahres vorliegende Einwohnerzahl (in der Regel 30. September des Vorjahres des abgelaufenen Jahres) verglichen mit der für die letzte kassenwirksame Quartalsabrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verwendeten Einwohnerzahl (in der Regel Abrechnung für das III. Quartal vom Dezember des abgelaufenen Jahres mit den

<sup>7</sup> Der Wert wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

<sup>8</sup> Verringerungen sind ausgeschlossen.

Einwohnern zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres). Eine Berücksichtigung erfolgt nur insoweit, als der prozentuale Einwohnerzuwachs des Stadtstaates über dem Vergleichswert für die Ländergesamtheit liegt. Die strukturellen Steuereinnahmen ergeben sich aus den Ist-Steuereinnahmen des Stadtstaates einschließlich Gemeindeebene abzüglich einer Komponente für die Konjunkturbereinigung. Diese erfolgt unter Verwendung der Budgetsemielastizitäten von Ländern und Gemeinden sowie der Produktionslücke im Ist. Für die Berechnung der Pro-Kopf-Größe werden die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres verwendet (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang IV).<sup>9</sup>

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "Statistischer Bericht, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71321" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

<sup>9</sup> Eine etwaige zensusbedingte Korrektur der Einwohnerbasis wird außerhalb dieser Berechnungslogik behandelt (Beschlussfassung im Arbeitskreis Stabilitätsrat).

## Anhang I – Formelsammlung zur Konjunkturkomponente

Abkürzung / Symbol	Bedeutung
<i>BIP</i>	Bruttoinlandsprodukt
<i>BS</i>	Budgetsemielastizität
<i>G</i>	Gemeindeebene
<i>KK</i>	Konjunkturkomponente
<i>L</i>	Land
<i>PL</i>	Produktionslücke
<i>StAK</i>	Steuerabweichungskomponente
$\Delta$	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr
$\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}}$	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr des Vorjahres

**Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für den Bund**Ex ante-Konjunkturkomponente

$$KK_{\text{ex ante}}^{\text{Bund}} = PL^{\text{absolut, nominal}} \cdot BS^{\text{Bund}}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

$$KK_{\text{ex post}}^{\text{Bund}} = KK_{\text{ex ante}}^{\text{Bund}} + \left( \left( \Delta BIP^{\text{Ist, nominal}} - \Delta BIP^{\text{geschätzt, nominal}} \right) \cdot BIP^{\text{IstVorjahr, nominal}} \right) \cdot BS^{\text{Bund}}$$

**Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für ein Land**Ex ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{\text{ex ante}}^L = PL^{\text{absolut, nominal}} \cdot BS^L \cdot \frac{\text{Steuern}_{\text{Vorjahr}}^L}{\text{Steuern}_{\text{Vorjahr}}^{\text{Ländergesamtheit}}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}^G}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}^L} + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}^G}$$

#### Ex post-Konjunkturkomponente

#### **Einjahreshaushalt**

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + \left( \left( \Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}^L}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^G = KK_{ex\ ante}^G + \left( \left( \Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}^G}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\
 &= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\
 &+ \left( \left( \Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\quad \left. \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \\
 &\cdot \left( \left( BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}} \right) \right. \\
 &\quad \left. + \left( BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegamtheit}} \right) \right)
 \end{aligned}$$

### Zweites Jahr eines Doppelhaushalts

Land

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^L &= KK_{ex\ ante}^L \\
 &+ \left( \left( \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &\quad \left. \left. - \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\quad \left. \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}, nominal} \right) \cdot BS^L \\
 &\cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^L}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Ländergesamtheit}}
 \end{aligned}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^G &= KK_{ex\ ante}^G \\
 &+ \left( \left( \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &- \left. \left. \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\cdot \left. BIP^{Ist\ Vorjahr\ des\ Vorjahres, nominal} \right) \cdot BS^G \\
 &\cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^G}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Gemeindegessamtheit}}
 \end{aligned}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\
 &= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\
 &+ \left( \left( \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &- \left. \left. \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\cdot \left. BIP^{Ist\ Vorjahr\ des\ Vorjahres, nominal} \right) \\
 &\cdot \left( \left( BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^L}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Ländergesamtheit}} \right) \right. \\
 &\left. + \left( BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^G}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Gemeindegessamtheit}} \right) \right)
 \end{aligned}$$

**Konsolidierungshilfverfahren der Konjunkturbereinigung**

Ex ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ ante}^L = PL_{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL_{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegemamtheit}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL_{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}} + PL_{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegemamtheit}}$$

Steuerabweichungskomponente

Land

$$StAK^L = Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)$$

mit

$Rechtsänderungen^L$

$$= Rechtsänderungen^{Ländergesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$StAK^G = Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G)$$

mit

$Rechtsänderungen^G$

$$= Rechtsänderungen^{Gemeindegemamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegemamtheit}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$StAK^{L+G} = (Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)) + (Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G))$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + StAK^L$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^{L+G} = KK_{ex\ ante}^{L+G} + StAK^{L+G}$$

Anhang II – Ableitungsschema insgesamt

<b>Überwachung der Schuldenbremse</b>					
<i>Muster-Ableitungsschema für die Zielgröße (Standard + optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto) + Fall der anerkannten Notsituation)</i>					<b>Erläuterungen</b>
	<b>Kernhaushalt</b>				
1	Bereinigte Einnahmen				
2	Bereinigte Ausgaben				
3	Finanzierungssaldo				= 1 - 2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98).
4	<b>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</b>				= 5 - 6
5	Zuführung an Rücklagen				Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.
6	Entnahme aus Rücklagen				Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.
	<b>Kernhaushalt</b>				
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)				= -3 + 4
	<b>Einzubeziehende Extrahaushalte</b>				
8	Finanzierungssaldo				Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				Länder: = 8b - 8c oder keine Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten.
8b	Zuführung an Rücklagen				
8c	Entnahme aus Rücklagen				
8d	NKA				= -8 + 8a Für kaufmännisch buchende Einheiten: NKA = Schuldenveränderung. NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.. NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll- Jahr. NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan- Jahres.
	<b>Kern- und Extrahaushalte</b>				
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)				= 7 + 8d.
	<b>Bereinigungen</b>				
10	<b>Saldo finanzieller Transaktionen</b>				= 11 - 14

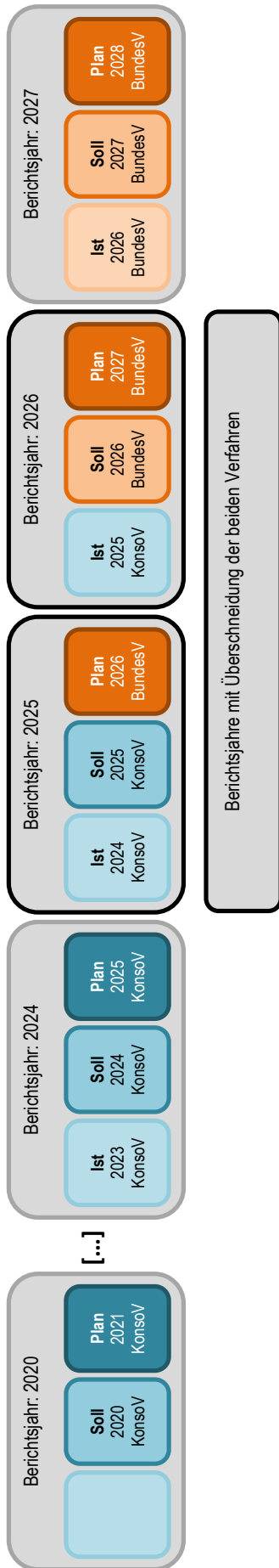
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen				= 12 + 13 Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.
12	Kernhaushalt				
13	Extrahaushalte				
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen				= 15 + 16 Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.
15	Kernhaushalt				
16	Extrahaushalte				
	<b>Kern- und Extrahaushalte</b>				
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)				= 9 + 10
18	<b>Konjunkturkomponente</b>				<i>Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Obergrenze für konjunkturelle Verschuldung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.</i>
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)				<i>Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen.). Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0): Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.</i>
19	<b>Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N)</b> (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				= 17 + 18 bzw. optional = 17 + 18 - 18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.
20a	<b>Länderangabe:</b> <b>Ausgleichskomponente</b>				<i>Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer: lfd. Nr. 4, Stadtstaaten: lfd. Nr. 8. Nur für die Länder, Bund bitte ausblenden.</i>
20b	<b>Bundesangabe:</b> <b>Verteidigungsausgaben, die 1% des BIP übersteigen (Bereichsausnahme)</b>				

21	<b>Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA</b> ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Wenn $19 \leq 0 := 19$ ; ansonsten: = max. (19 - 20a ; 0).
<u>2222</u>	<u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</u>  <u>Länderangabe:</u> <u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</u>				<u>Bundesangabe:</u> Verschuldungsspielraum max. 0,35% des BIP  <u>Länderangabe:</u> Obergrenze nach Verteilungsschlüssel für das betreffende Land.
<u>22a22e</u>	<u>Länderangabe:</u> <u>In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung</u>				Tatsächlich genutzter struktureller Verschuldungsspielraum bis zur Obergrenze in lfd. Nr. 22. Nur für Kreditaufnahmekonto relevant.
	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b>				
23	Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22				Wenn 21 > 22: "ja"; ansonsten "nein".
24	<b>Kreditfinanzierte Ausgaben</b> infolge einer anerkannten Notsituation				Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren				
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24				Keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition.
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a				
26	<b>Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA</b> ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				= 21 - 24 - 24a + 25 + 25a
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente				Wenn $19 \leq 0 := 20a$ ; ansonsten: = max. (20a - 19 ; 0)

28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Wenn $26 \leq 0$ : = 26; ansonsten: =max. (26 - 27 ; 0)
	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b>				
29	Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22				Wenn $28 > 22$ : "ja"; ansonsten "nein".
	<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	<b>Kreditaufnahmekonto</b> (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0	= max (9 bzw. 17 - 24 - 24a + 25 + 25a - 22a + N(Vorjahr) ; 0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Strukturelle Kreditaufnahme von Kreditaufnahmekonto ausgenommen. Formel ist bei Entscheidung für lfd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit lfd. Nr. 17.
	Kreditaufnahmekonto t-2	0	<del></del>	<del></del>	
	<b>Kontrollgrößen</b>				
	<b>Extrahaushalte [alle]</b>				Zum Vergleich mit lfd. Nr. 8 / Quelle Tabellenband von Destatis "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der staatlichen Ebene"/SFK-3 "Vierteljahresstatistik über die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Haushalte"
	Finanzierungssaldo	0	<del></del>	<del></del>	
	<b>Kern- und Extrahaushalte</b>				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	0	<del></del>	<del></del>	Quelle: Statistischer Bericht von Destatis "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushaltes" (EVAS-Nr. 71321), Tabellenblatt 71321-06, Schulden am nicht-öffentlichen Bereich einschl. Kassenkredite

### Anhang III – Verbindliche Festlegung des Konjunkturbereinigungsverfahrens und erstmalige Wechselmöglichkeit

#### Veranschaulichung:



#### Erläuterung:

Mit der Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens wird dieses für das Soll-Jahr 2020 und die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 verbindlich festgelegt. Ein Wechsel des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist erstmalig zum Plan-Jahr 2026 möglich.

## Anhang IV

**Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Stadtstaaten bzgl. strukturellem Einnahmeneffekt bei überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs**

lfd. Nr.		Berlin	Bremen	Hamburg
1	<b>Strukturelle Steuern je Einwohner im Jahr 2017</b>			
	Produktionslücke 2017 nominal in Mrd. € (Herbst 2018)	0,0598	0,0111	0,0269
		0,0410	0,0102	0,0381
2	Budgetsemielastizität der Länder	116,1	21,5	52,1
3	Budgetsemielastizität der Gemeinden	37,8	9,4	35,1
		153,9	30,9	87,2
4	1×2 Konjunkturkomponente (KK) ex post Länder gesamt in Mio. €	16.747,4	3.030,7	7.638,0
5	1×3 KK ex post Gemeinden gesamt in Mio. €	4.265,9	1.010,1	3.845,0
		21.013,3	4.040,8	11.483,0
6	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit	20.859,4	4.009,9	11.395,8
7	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit	3.592.059	679.078	1.820.932
8	4×6 KK ex post des Landes in Mio. €	5.807	5.905	6.258
9	5×7 KK ex post der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €			
10	8+9 KK ex post Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €			
11	Steuern ist des Landes in Mio. €			
12	Steuern ist der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €			
13	11+12 Steuern ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €			
14	13-10 Strukturelle Steuern ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €			
15	Einwohner zum 30.06.2017			
16	14+15 Strukturelle Steuern ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in € je Einwohner			
	<b>Überdurchschnittlicher Einwohnerzuwachs im Jahr 2017</b>			
17	Einwohner zum 30.06.2017	Gesamt	Berlin	Bremen
18	Einwohner zum 30.09.2015	82.665.552	3.592.059	679.078
19	17-18 Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 absolut	81.770.944	3.496.293	665.922
20	19+17 Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 prozentual	894.608	95.766	13.156
21	Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich prozentual	1,09%	2,74%	1,98%
22	Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich absolut		1,65%	0,88%
			57.515	5.871
23	<b>Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten im Jahr 2017</b>			
	Produkt aus überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs absolut und strukturellen Steuern je Einwohner in Mio. €	Berlin	Bremen	Hamburg
		334,0	34,7	164,5

Anhang V

**Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Staatstaaten bei Zunahme der Kommunalverschuldung in den Flächenländern**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
--	------	------	------	------	------	------	------	------

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kernhaushalte) in Mrd. €**

Kassenkredite	38,9	43,8	47,2	47,1	47,7	47,2	46,2	42,4
Investivkredite (Kredite und Wepa-Schulden)	76,3	77,3	79,2	78,8	79,8	80,2	82,0	82,0
<b>Gesamt</b>	<b>115,3</b>	<b>121,1</b>	<b>126,3</b>	<b>125,9</b>	<b>127,5</b>	<b>127,4</b>	<b>128,2</b>	<b>124,4</b>

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Extrahaushalte) in Mrd. €**

Zweckverbände (Extrahaushalte)	1,6	1,7	1,7	2,6	3,2	3,4	3,3	2,9
Sonstige Extrahaushalte der Gemeinden	6,7	6,9	7,2	6,6	8,7	13,5	11,6	10,7
<b>Gesamt</b>	<b>8,3</b>	<b>8,5</b>	<b>8,8</b>	<b>9,2</b>	<b>11,9</b>	<b>16,9</b>	<b>14,9</b>	<b>13,6</b>

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) in Mrd. €**

<b>Gesamt</b>	<b>123,6</b>	<b>129,6</b>	<b>135,2</b>	<b>135,1</b>	<b>139,4</b>	<b>144,2</b>	<b>143,1</b>	<b>138,0</b>
---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), jährliche absolute Veränderung in Mrd. €**

	6,06	5,54	-0,06	4,33	4,80	-1,17	-5,04
--	------	------	-------	------	------	-------	-------

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderungen in Mrd. € (Drei-Jahres-Zeitraum)**

	3,8	3,3	3,0	2,7	-0,5
--	-----	-----	-----	-----	------

Einwohner Flächenländer zum 30.6. in Tsd.	75.868	74.577	74.678	74.794	75.077	75.540	76.324	76.573
---	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderungen (Drei-Jahres-Zeitraum) in € je EW**

	51,5	43,6	40,0	34,8	-6,1
--	------	------	------	------	------

Einwohner Berlin zum 30.6. in Tsd.	3.444	3.297	3.345	3.394	3.441	3.485	3.551	3.592
Einwohner Bremen zum 30.6. in Tsd.	660	650	652	655	658	664	676	679
Einwohner Hamburg zum 30.6. in Tsd.	1.779	1.710	1.724	1.743	1.749	1.770	1.799	1.821

**Auf Stadtstaaten einwohnerbezogen umgerechnete Kommunalschuldenveränderung in Mio. €, Ansatz 50 %**

Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	-11,0
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	-2,1
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	-5,6

**Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten in Mio. € (nur positive Beträge)**

Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	-
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	-
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	-

Redaktionelle Änderungen seit der Ursprungsfassung vom 6.12.2018

Stand	Redaktionelle Änderung / Änderungsbeschluss des Stabilitätsrates
4.5.2020	<p><u>D 6. Kreditaufnahmekonto</u> (S. 15, zweiter Aufzählungspunkt): Ergänzung um Halbsatz zu: Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, <b>soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren</b> (vgl. Abschnitt D 7.).</p> <p><u>Abbildung 7</u> (S. 17) und <u>Ableitungsschema</u> (S. 28): Zeile <i>N</i>, Spalte <i>Erläuterungen</i>: Ergänzung der Berechnungsformel zwecks Herausrechnung von kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation aus dem Kreditaufnahmekonto und Berücksichtigung damit zusammenhängender Tilgungsbeträge gemäß Tilgungsplan im Kreditaufnahmekonto.</p> <p>Alt: max. (9 bzw. 17 + N(Vorjahr);0)            Neu: max. (9 bzw. 17 – 23 + 24 + N(Vorjahr);0)</p>
19.11.2020	<p><u>D 5.1 Bundesverfahren</u> (S. 12): Umformulierung im letzten Aufzählungspunkt und Ergänzung in Fußnote 4.</p> <p>Alt:            Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.<sup>4</sup></p> <p><sup>4</sup>Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.</p> <p>Neu:            Im Fall eines Doppelhaushalts <b>bezieht</b> sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts.<sup>4</sup></p> <p><sup>4</sup>Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden. <b>Alternativ kann eine vorläufige Ex post-KK erstellt werden. Hierbei ist die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Potentialschätzung erwarteten und der aktuell erwarteten BIP-Veränderungsrate für den gesamten Zweijahreszeitraum in die Berechnung einzubeziehen.</b></p> <p><u>Ergänzungen in Anhang I:</u>            Tabelle (S. 22): Ergänzung um nachfolgendes Symbol:  <math>\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}}</math> := Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr des Vorjahres.</p> <p>Erweiterung der Formeln (S. 24-25) für die Berechnung der Ex post-KK für ein Land gemäß Bundesverfahren für das zweite Jahr eines Doppelhaushaltes.</p>
11.12.2020	<p><u>D 7. Anerkannte Notsituation:</u>            S. 17:</p>

	<p>Ergänzung des ersten Aufzählungspunktes zu:                  Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (Ifd. Nr. 23 <b>und 23a</b>) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (Ifd. Nr. 24 <b>und 24a</b>) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.</p> <p>S. 18:                  Ergänzung um den Aufzählungspunkt:  <b>Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (Ifd. Nr. 23 a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunktur-bereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der Ifd. Nr. 25 den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (Ifd. Nr. 24a) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.</b></p> <p><u>Abbildung 8 (S. 19) und im Ableitungsschema (S. 29):</u> Einfügung der laufenden Nummern 23 a und 24 a sowie                  Ergänzung in der Bezeichnung der laufenden Nummer 24:                  Alt: Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan                  Neu: Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan <b>zur Ifd. Nr. 23</b></p> <p>Ergänzung in der Erläuterung der laufenden Nummer 25:                  Alt: 21-23+24                  Neu: 21-23-<b>23a</b>+24+<b>24a</b></p> <p><u>Abbildung 7 (S. 17) und im Ableitungsschema (S. 28):</u>                  Ergänzung in der Erläuterung der Nebenbedingung N:                  Alt: max. (9 bzw. 17 -23+24+N(Vorjahr);0)                  Neu: max. (9 bzw. 17 -23-<b>23a</b>+24+<b>24a</b>+N(Vorjahr);0)</p>
<p>16.12. 2022</p>	<p>S. 8                  Zeile 8a:                  Alt: Länderangabe                  Neu: <b>Länderangabe</b></p> <p>Zeile 8 d                  Alt: Länderangabe                  Neu: <b>Länderangabe</b></p>

<p>Zeile 9, Spalten t-1, t, t+1 Alt: =7+(-8) bzw. Neu: <del>=7+(-8) bzw.</del></p> <p>S. 10 Alt: Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Neu: Der Bund berücksichtigt <del>darüber hinaus Einheiten ohne</del> Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind.</p> <p><b>Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) und NKA (lfd. Nrn. 8a bis 8d):</b> Alt: Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden. Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (lfd. Nrn. 8a bis 8d). Neu: Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden (lfd. Nrn. 8, 8a bis 8d). <del>Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (lfd. Nrn. 8a bis 8d).</del></p> <p><b>S. 28</b> Zeile 8a: Alt: Länderangabe Neu: <del>Länderangabe</del></p> <p>Spalte „Erläuterungen“ Alt: Länder Neu: <del>Länder</del></p> <p>Zeile 8 d Alt: Länderangabe Neu: <del>Länderangabe</del></p> <p>Spalte „Erläuterungen“ Alt: Länder Neu: <del>Länder</del></p> <p>Zeile 9, Spalte „Erläuterungen“</p>
--

	<p>Alt: Bund: 7+(-8) Länder: 7+8d</p> <p>Neu: <del>Bund: 7+(-8)</del> <del>Länder: 7+8d</del></p> <p><b>S. 2 und S. 5</b></p> <p>Das Kompendium wird an das am 9. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze angepasst. Aus § 5a StabiRatG wird § 6 StabiRatG.</p>
7.9.2023	<p>S. 5, 2. Bulletpoint, 2. Spiegelstrich</p> <p>Alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2“, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.</li> </ul> <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „<del>Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2</del>“ Statistischer Bericht, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71511, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.</li> </ul> <p>S. 21, 2. Absatz (neue Nummerierung)</p> <p>Alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der</li> </ul>

letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

Neu:

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "~~Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5~~" Statistischer Bericht, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71321" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

10.10.23

S. 19 Abbildung 8

Aus Zeile 26 wird Zeile 28. Die Zeilen 26 und 27 werden neu eingefügt.

Alt:

25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23- 23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a
26	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“

Neu:

25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23- 23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)
27	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26; 0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26; 0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26; 0)
28	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“

S. 29 Anhang II Ableitungsschema insgesamt

Zeile 21

Alt:

Kern- und Extrahaushalte:

Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos  
(Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))

Neu:

Kern- und Extrahaushalte:

Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos **und der  
Ausgleichskomponente**  
(Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))

Aus Zeile 26 wird Zeile 28. Die Zeilen 26 und 27 werden neu eingefügt.

Alt:

	25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				21-23-23a+24+24a
	26	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.				Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.
	Neu:					
	25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				21-23-23a+24+24a
	26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente				Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)
	27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Wenn 25 ≤ 0: =25; ansonsten: =max. (25-26;0)
	28	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.				Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.

<p>07.10.25</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul> <p>S. 7, Abschnitt D, Nr. 1, 2. Bulletpoint wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Referenzwert für die <u>Gesamtheit der</u> Länder <del>ist Null (strukturelle NKA ≤ 0)</del> und für den Bund <u>ist jeweils</u> 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (strukturelle NKA ≤ 0,35 % des BIP).</li> </ul> <p>S. 8 Das Ableitungsschema wird um die Zeilen 21 a und 21 b erweitert:</p> <table border="1" data-bbox="403 723 1506 882"> <tr> <td data-bbox="403 723 475 801"><u>21 a</u></td> <td data-bbox="475 723 1506 801"><u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="403 801 475 882"><u>21 b</u></td> <td data-bbox="475 801 1506 882"><u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Zeile 22 wird wie folgt ergänzt:</p> <table border="1" data-bbox="403 1014 1506 1120"> <tr> <td data-bbox="403 1014 475 1120">22</td> <td data-bbox="475 1014 890 1120"><b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21 <u>b</u>) &gt; 0.</td> <td data-bbox="890 1014 1098 1120">Wenn 21 <u>b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td data-bbox="1098 1014 1305 1120">Wenn 21 <u>b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td data-bbox="1305 1014 1506 1120">Wenn 21 <u>b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> </tr> </table>	<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u>				<u>21 b</u>	<u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u>				22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21 <u>b</u> ) > 0.	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u>															
<u>21 b</u>	<u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u>															
22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21 <u>b</u> ) > 0.	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“												
	<p>S. 17</p> <p>Das Ableitungsschema wird um die Zeilen 21 a und 21 b erweitert:</p> <table border="1" data-bbox="403 1301 1506 1460"> <tr> <td data-bbox="403 1301 475 1379"><u>21 a</u></td> <td data-bbox="475 1301 1506 1379"><u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="403 1379 475 1460"><u>21 b</u></td> <td data-bbox="475 1379 1506 1460"><u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Zeile 22 wird wie folgt ergänzt:</p> <table border="1" data-bbox="403 1592 1506 1697"> <tr> <td data-bbox="403 1592 475 1697">22</td> <td data-bbox="475 1592 890 1697"><b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21 <u>b</u>) &gt; 0.</td> <td data-bbox="890 1592 1098 1697">Wenn 21 <u>b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td data-bbox="1098 1592 1305 1697">Wenn 21 <u>b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td data-bbox="1305 1592 1506 1697">Wenn 21 <u>b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> </tr> </table>	<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u>				<u>21 b</u>	<u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u>				22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21 <u>b</u> ) > 0.	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u>															
<u>21 b</u>	<u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u>															
22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21 <u>b</u> ) > 0.	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“												
	<p>S. 19</p> <p>Das Ableitungsschema wird um die Zeilen 21 a und 21 b erweitert:</p> <table border="1" data-bbox="403 1966 1506 2040"> <tr> <td data-bbox="403 1966 475 2040"><u>21 a</u></td> <td data-bbox="475 1966 1506 2040"><u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u>													
<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u>															

	<p><u>21 b</u> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u></p> <p>Zeile 22 wird wie folgt ergänzt:</p> <table border="1" data-bbox="405 416 1509 519"> <tr> <td data-bbox="405 416 475 519">22</td> <td data-bbox="475 416 890 519"> <b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b>                      Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. <u>21 b</u>) &gt; 0.                 </td> <td data-bbox="890 416 1098 519">Wenn <u>21 b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td data-bbox="1098 416 1305 519">Wenn <u>21 b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td data-bbox="1305 416 1509 519">Wenn <u>21 b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> </tr> </table>	22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. <u>21 b</u> ) > 0.	Wenn <u>21 b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn <u>21 b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn <u>21 b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“		
22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. <u>21 b</u> ) > 0.	Wenn <u>21 b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn <u>21 b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn <u>21 b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“				
	<p>S. 29</p> <p>Das Ableitungsschema wird um die Zeilen 21 a und 21 b erweitert:</p> <table border="1" data-bbox="399 788 1513 949"> <tr> <td data-bbox="399 788 475 869"><u>21 a</u></td> <td data-bbox="475 788 1513 869"> <u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="399 869 475 949"><u>21 b</u></td> <td data-bbox="475 869 1513 949"> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u> </td> </tr> </table> <p>Zeile 22 wird wie folgt ergänzt:</p> <table border="1" data-bbox="399 1034 1513 1115"> <tr> <td data-bbox="399 1034 475 1115">22</td> <td data-bbox="475 1034 1059 1115"> <b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b>                      Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. <u>21 b</u>) &gt; 0.                 </td> <td data-bbox="1059 1034 1513 1115">Wenn <u>21 b</u> &gt; 0: „ja“; ansonsten: „nein“.</td> </tr> </table>	<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u>	<u>21 b</u>	<u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u>	22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. <u>21 b</u> ) > 0.	Wenn <u>21 b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.
<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel</u>							
<u>21 b</u>	<u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u>							
22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. <u>21 b</u> ) > 0.	Wenn <u>21 b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.						
07.10.2025	<p>S. 2, Abschnitt A</p> <p>Anpassung der Verweise auf Gesetzesgrundlage an Änderung in Gesetzestexten</p>							
	<p>S. 7, Abschnitt D, Nr. 1, 2. Bulletpoint wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Referenzwert für die <u>Gesamtheit der Länder ist Null (strukturelle NKA ≤ 0)</u> und für den Bund <u>ist jeweils 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (strukturelle NKA ≤ 0,35 % des BIP)</u>. <u>Die Kreditaufnahme des Bundes wird zudem um Verteidigungsausgaben, Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten reduziert, sofern diese Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigen.</u></li> </ul>							
	<p>S. 9, Abbildung 4. Folgende Zeilen werden im Überwachungsschema ergänzt</p> <table border="1" data-bbox="405 1957 1244 2078"> <tr> <td data-bbox="405 1957 539 2078"><u>22</u></td> <td data-bbox="539 1957 794 2078"> <u>Bundesangabe: Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</u> </td> <td data-bbox="794 1957 986 2078"></td> <td data-bbox="986 1957 1244 2078"></td> </tr> </table>	<u>22</u>	<u>Bundesangabe: Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</u>					
<u>22</u>	<u>Bundesangabe: Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</u>							

		<p><u>Länderangabe:</u> Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</p>			
	<p><u>22a</u></p>	<p><u>Länderangabe:</u> In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung</p>			
<p>Weitere Anpassungen und Korrekturen der Tabelle, um die neuen Zeilen aufzunehmen.</p>					
<p>S. 11. Im ersten Absatz, letzte Zeile, wird die laufende Nummer 22 durch Nummer 29 ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontrollgröße:</b> Unabhängig von der Abgrenzung der Extrahaushalte im Überwachungsschema des Stabilitätsrates wird für den Bund und jedes einzelne Land zusätzlich der Finanzierungssaldo aller Extrahaushalte aus der amtlichen Statistik sowie der Schuldenstand (Veränderung zum Vorjahr) für Kern- und Extrahaushalte unter dem Ableitungsschema nachrichtlich ausgewiesen (s. unterhalb lfd. Nr. <u>2229</u>).</li> </ul>					
<p>S. 16. Abschnitt D 6. Anpassung des Bulletpoint wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht <u>auf strukturelle Verschuldung zurückzuführen sind (vgl. Abschnitt D.7) oder</u> aus einer anerkannten Notsituation (vgl. Abschnitt D <u>8</u>).</li> </ul>					
<p>S. 17. Abschnitt D. Aufnahme eines neuen Unterpunkts 7.</p>					
<p>S. 18. Abbildung 7. Siehe Anpassungen Abbildung 4.</p>					
<p>S. 19. Abschnitt D 8, Text wird geändert, um neue Zeilennummern im Ableitungsschema korrekt darzustellen.</p>					
<p>S. 20 f. Abbildung 8: Siehe Anpassungen Abbildung 4.</p>					
<p>S. 30 ff. Abbildung 9: Siehe Anpassungen Abbildung 4.</p>					